

STEUER BLICK

03/25

Spezial

+ Steuererklärung
2024: So sparen
Sie richtig

STEUERERSTATTUNG SICHERN – JETZT IST DIE BESTE ZEIT!



Liebe Leserinnen und Leser,

nach Bildung der neuen Bundesregierung werden die (steuer-)politischen Weichen für die nächsten Jahre neu gestellt. Wahrscheinlich werden größere Veränderungen auf uns zukommen.

Heute bereits sicher ist: Die meisten haben im vergangenen Jahr zu viel Steuern gezahlt. Umso wichtiger ist es, sich zurückzuholen, was einem zusteht. Die Statistik zeigt: Wer seine Steuererklärung abgibt, bekommt im Schnitt 1.063 Euro zurück – mit WISO Steuer ist sogar eine höhere Erstattung drin.

Jetzt ist die perfekte Zeit, sich um die Steuererklärung 2024 zu kümmern. Die Steuersaison startet für die Finanzämter ab März. Bis dahin haben sie alle relevanten Unterlagen von meldepflichtigen Institutionen erhalten und beginnen mit der Bearbeitung der Erklärungen. Wer früh abgibt, hat gute Chancen auf eine schnelle Erstattung.

Meist können Arbeitnehmer ihre Steuererklärung recht schnell erledigen. So können Sie mit WISO Steuer die Daten aus der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mit nur einem Klick übernehmen. Damit die Steuererklärung noch einfacher wird, unterstützt WISO Steuer jetzt mit einer leistungsstarken KI. Der neue Assistent SteuerGPT beantwortet in Echtzeit Fragen rund um Steuern und hilft beim Ausfüllen der Erklärung.

Was Sie alles absetzen können und welche Neuerungen im Steuerrecht für die anstehende Steuererklärung wichtig sind, erfahren Sie in dieser Ausgabe.

Ich wünsche eine spannende Lektüre und eine hohe Steuererstattung!

Herzliche Grüße

Olesja Hess

Inhalt

Wichtige Steueränderungen auf einen Blick

› Seite 3

Der Countdown läuft:
Am 31. Juli ist Abgabetermin

› Seite 4

Interview: WISO Steuer & KI –
das perfekte Duo

› Seite 6

Fahrtkosten, Bürostuhl, Laptop:
Steuern sparen im Job

› Seite 8

Wichtige Regelungen für
Unternehmer und Selbstständige

› Seite 15

Mit Kindern clever Steuern sparen

› Seite 18

Das ändert sich für Anleger

› Seite 21

Rund ums Haus: Tipps für
Eigentümer, Vermieter & Mieter

› Seite 24

Steuer-Check für Rentner:
Regeln & Freibeträge

› Seite 30

WICHTIGE STEUERÄNDERUNGEN AUF EINEN BLICK

Steuerfrist wieder regulär

Letzter Abgabetermin für die Steuererklärung 2024 ist Donnerstag, der 31.7.2025.

Arbeitnehmer-Sparzulage

Die Einkommensgrenze steigt für Ledige auf 40.000 €, für zusammen veranlagte Verheiratete auf 80.000 €.

Geschenke für Geschäftspartner

Die Freigrenze für abzugsfähige Geschenke wurde von 30 € auf 50 € angehoben.

Gesetzliche Altersrente

Der steuerpflichtige Anteil der Rente steigt für Neurentner ab 2024 auf 83 %. Steuerfrei bleiben somit 17 % der gesetzlichen Rente.

Grundfreibetrag

Bis zu 11.784 € bleiben 2024 steuerfrei – 876 € mehr als im Vorjahr.

Kinder- und Betreuungsfreibetrag

Der volle Kinderfreibetrag wurde auf 6.612 € erhöht. Mit dem vollen Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (BEA) von 2.928 € liegen die Freibeträge in Summe bei 9.540 € pro Kind. Diese gibt es, wenn der Steuervorteil das Kindergeld übersteigt.

Kleinunternehmer

müssen ab 2024 grundsätzlich keine Umsatzsteuererklärung abgeben.

Minijobs

Mit der Anhebung des Mindestlohns stieg auch die Verdienstgrenze für einen Minijob auf 538 € monatlich.

Private Veräußerungsgeschäfte

Die Freigrenze für den Gewinn aus privaten Veräußerungen, z. B. von Gold oder Kryptowährung, wurde von 600 € auf 1.000 € angehoben.

Qualifizierungsgeld

Beschäftigte in Weiterbildung können das neue Qualifizierungsgeld erhalten. Es ist steuerfrei, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt.

Soli-Freigrenze

liegt im Jahr 2024 bei 18.130 € Einkommensteuer für Einzel- und bei 36.260 € für Zusammenveranlagte.

Umzugskostenpauschale

Für beruflich bedingte Umzüge ab 1.3.2024 beträgt sie 1.607 € für Verheiratete und 964 € für Ledige. Für weitere Personen sind jeweils 643 € zusätzlich möglich.

Unterhaltsleistungen

Der Höchstbetrag für Unterhaltsleistungen für bedürftige Personen wurde 2024 auf 11.784 € angehoben.



DER COUNTDOWN LÄUFT: AM 31. JULI IST ABGABETERMIN

Alle Steuerzahler. Ab dem 17. März 2025 starten die Finanzämter offiziell mit der Bearbeitung der Steuererklärungen für 2024 – ein guter Grund, selbst frühzeitig aktiv zu werden.

Steuererklärung 2024: Fristen, Fakten und smarte Lösungen

Nach pandemiebedingten Fristverlängerungen kehrt nun die ursprüngliche Regelung zurück: Deadline für die Abgabefrist für die Steuererklärung 2024 endet wieder am 31. Juli. Sie gilt für alle, die für das Jahr 2024 eine Steuererklärung abgeben müssen (Pflichtabgabe).

Doch es lohnt sich, nicht bis zur letzten Minute zu warten: Wer früher seine Unterlagen einreicht, erhält schließlich auch früher seine Rückerstattung. WISO Steuer ist bereits seit November 2024 startklar und wird kontinuierlich aktualisiert, um alle Steueränderungen zu berücksichtigen. Damit haben Schnellstarter alles zur Hand, um die Steuererklärung stressfrei bereits in der kälteren Jahreszeit zu erledigen. >

Kurz & knapp

Es gilt wieder der Regeltermin für die Abgabe der Steuererklärung

Dank Automatisierungen ist die Erklärung mit WISO Steuer schneller und einfacher erledigt

Weiter auf Innovationskurs: SteuerGPT macht die Steuererklärung noch smarter

Ein Blick auf die aktuellsten Zahlen des Statistischen Bundesamts zeigt: Die Mühe zahlt sich aus. Auch bei der Steuererklärung 2020 konnten sich die meisten Steuerpflichtigen, die ausschließlich Einnahmen als Arbeitnehmer und eventuell noch Kapitaleinkünfte hatten, über eine Steuererstattung freuen.

25,8	Millionen Deutsche waren 2020 steuerpflichtig
14,9	Millionen davon reichten ihre Erklärung ein
12,6	Millionen davon erhielten eine Rückerstattung
1.063	Euro betrug die durchschnittliche Steuererstattung

Die noch bessere Nachricht: Wer WISO Steuer nutzt, holt im Schnitt sogar 1.674 Euro raus!

Clever starten: Praktische Funktionen für mehr Komfort

Damit Sie Ihre Steuererklärung effizient erledigen können, bietet WISO Steuer zahlreiche Automatisierungen. Eine davon ist die Übernahme der Vorjahresdaten. Mit nur einem Klick lassen sich bereits erfasste Werte übernehmen – eine solide Grundlage für die neue Steuererklärung. So werden etwa Abschreibungen automatisch angepasst oder nicht mehr relevante Einträge entfernt.

Ein weiteres hilfreiches Feature ist der Steuer-Abwurf: Aktuelle Daten, etwa Einkommensnachweise, Rentenzahlungen oder Versicherungsbeiträge, werden direkt in die Steuererklärung übernommen. So spart man nicht nur Zeit, sondern minimiert auch Fehlerquellen. Rechnungen oder Kassenbons lassen sich ebenfalls bequem mit Steuer-Scan erfassen und korrekt in der Steuererklärung angeben. Pro-Tipp: Steuer-Banking anbinden, dann werden die Ausgaben analysiert und passende Posten in die Steuererklärung übernommen.

WISO Steuer ist auf verschiedenen Geräten nutzbar – ob PC, Mac, Tablet oder Smartphone. Ihre Daten werden synchronisiert, sodass eine Bearbeitung jederzeit möglich ist. Eine fehlende Angabe können Sie unterwegs ergänzen und später am Computer finalisieren. <

FAQ – Abgabe im Fokus

Lesen Sie hier die wichtigsten Fragen und Antworten zur Abgabe der Steuererklärung.

Wer muss eine Steuererklärung abgeben?

Arbeitnehmer: Grundsätzlich besteht für viele Arbeitnehmer keine Pflicht zur Abgabe. Wer aber unversteuerte Nebeneinkünfte über 410 Euro hatte, Lohnersatzleistungen wie Krankengeld bezogen hat oder Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte eingetragen wurden, muss eine Steuererklärung machen. Wenn Sie dazu verpflichtet sind, dann müssen Sie bis spätestens zum 31. Juli 2025 die Steuererklärung 2024 beim Finanzamt abgeben. Für die freiwillige Abgabe haben Sie Zeit bis zum 31. Dezember 2028.

Mehrere Arbeitgeber: Wenn Sie mehrere Arbeitslöhne nebeneinander bekommen haben (Steuerklasse VI).

Ehepaare: Wurde einer der Ehepartner nach Steuerklasse V oder VI besteuert oder das sogenannte Faktorverfahren (Steuerklasse IV mit Faktor) angewandt, ist eine Steuererklärung Pflicht.

Rentner: Übersteigt der steuerpflichtige Teil der Rente den Betrag von 11.922 Euro, müssen Sie eine Steuererklärung abgeben.

Verluste aus dem Vorjahr: Wenn in Ihrem Steuerbescheid 2023 ein verbleibender Verlustvortrag (zum Beispiel aus Vermietung oder Kapitalanlagen) festgestellt wurde, müssen Sie eine Steuererklärung abgeben.

Was, wenn ich zu spät abgebe?

Wer nicht verpflichtet ist, kann sich mit der Steuererklärung Zeit lassen – und damit seine Erstattung aufschieben. Wer jedoch zur Abgabe verpflichtet ist, riskiert bei Verspätung nicht nur Strafen, sondern auch Nachzahlungszinsen. Daher: Schaffen Sie es wegen eines triftigen Grundes nicht rechtzeitig, etwa wegen Krankheit oder Umzug, ist eine Fristverlängerung möglich. Kontaktieren Sie Ihr Finanzamt. Wer die Frist ignoriert, muss mit Verspätungszuschlägen von mindestens 25 Euro pro Monat rechnen. Zögern Sie die Abgabe lange hinaus, sind auch Steuerschätzungen durch das Finanzamt möglich – meist zu Ihrem Nachteil. Die Unterlagen müssen Sie aber auch dann immer noch einreichen.

Was passiert, wenn ich eine Rückzahlung erwarte, aber zu spät abgebe?

Das Finanzamt kann trotzdem einen Verspätungszuschlag verlangen, der mit der Rückzahlung verrechnet wird.

NACHGEFRAGT: WISO STEUER GOES KI – SO HILFT DIR DER NEUE DIGITALE STEUERBERATER



Anja Sattig

Head of Online & Mobile
bei Buhl Tax Service, erklärt,
wie der neue KI-Assistent SteuerGPT*
die Steuererklärung revolutioniert
und für jeden einfacher macht.

Anja, wenn es um die Steuererklärung geht, wünschen sich viele vor allem eins: wenig Aufwand und passgenaue Unterstützung. Hier hilft WISO Steuer schon jetzt mit zahlreichen smarten Funktionen. Mit SteuerGPT kommt nun künstliche Intelligenz ins Spiel. Wie genau hilft die KI, das Ganze noch einfacher zu machen?

SteuerGPT ist ein interaktiver Chatbot, der jede steuerliche Frage sofort kompetent beantwortet*.

Wer unsicher ist, welche Ausgaben absetzbar sind oder wo bestimmte Angaben gemacht werden müssen, kann einfach die Frage stellen und erhält eine präzise Antwort. Je genauer die Frage formuliert ist, desto besser kann SteuerGPT helfen.

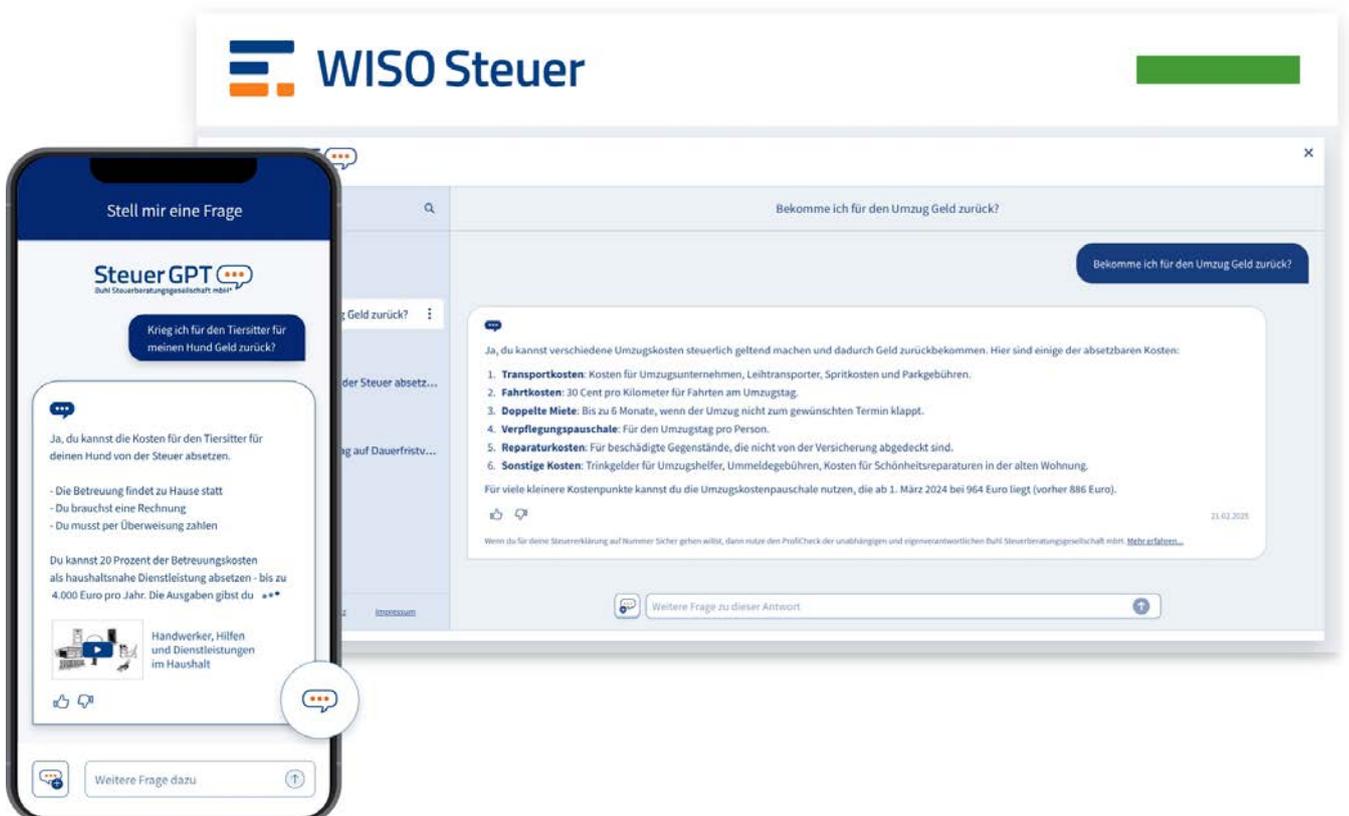
Also eine Art digitaler Steuerberater?

Genau! Man kann sich das vorstellen wie einen Freund, der ein echter Steuerprofi ist. Man stellt eine Frage und bekommt

eine klare Antwort – und das ganz ohne Fachchinesisch.

Muss man extra anmelden bezahlen, um den KI-Assistenten zu nutzen?

Nein, SteuerGPT kann direkt in WISO Steuer ohne zusätzliche Kosten genutzt werden. Wer WISO Steuer auf dem Smartphone, im Browser oder auf dem Desktop nutzt, hat den digitalen Steuerberater immer griffbereit. ➤



Viele machen sich Gedanken um Datenschutz. Wie sicher sind die Daten bei der Nutzung von SteuerGPT?

Datenschutz hat für uns oberste Priorität. SteuerGPT wird auf Servern in Deutschland betrieben, selbstverständlich DSGVO-konform.

Was steckt hinter der künstlichen Intelligenz von SteuerGPT?

SteuerGPT ist ein KI-Modell, das darauf trainiert wurde, Sprachmuster und Strukturen zu erkennen.

Die Basis seiner Antworten bildet die langjährige Erfahrung, das Fachwissen und die redaktionelle Kompetenz der Steuerexperten. Die KI greift auf eine Vielzahl von Quellen zurück – darunter Steuerhilfen, Ratgeber, Erklärvideos sowie Beiträge aus dem Steuer-Magazin und Steuer-Blick.

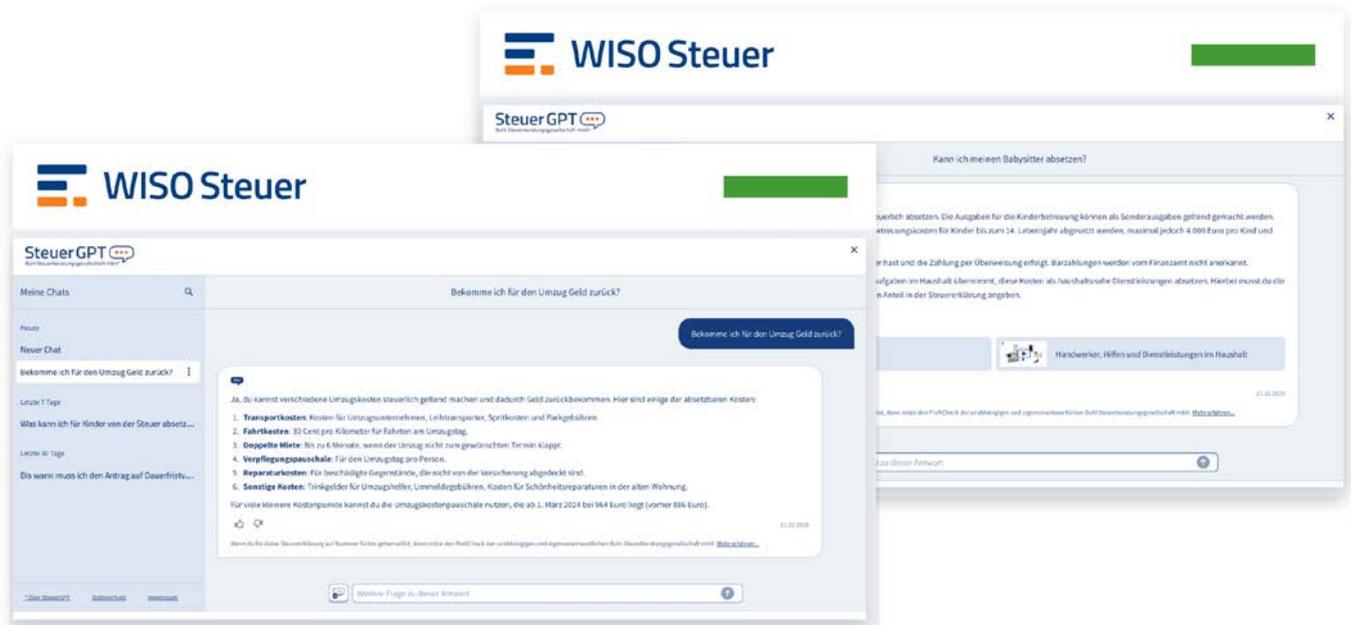
Gibt es typische Fragen, die der Assistent besonders oft beantwortet?

Ja, viele Nutzer fragen nach Versicherungen, der Homeoffice-

Pauschale oder anderen Abzugsmöglichkeiten. Auch Fragen zur Bedienung von WISO Steuer werden häufig gestellt, zum Beispiel zum Steuer-Abruf. Deshalb lernt SteuerGPT derzeit, vor allem solche Fragen noch besser zu beantworten.

Hilft SteuerGPT auch beim Steuern sparen?

Na klar! Zusammen mit den anderen cleveren Funktionen von WISO Steuer holt SteuerGPT das Beste aus jeder Steuererklärung heraus.



* SteuerGPT gibt ausschließlich kostenlose unverbindliche Infos zwecks Akquisition, ohne dabei bereits eine rechtliche Einzelfallprüfung in konkreten fremden Angelegenheiten im Anwendungsbereich des Steuerberatungsgesetzes durchzuführen. Für eine solche verbindliche Einzelfallprüfung ist die kostenpflichtige Beauftragung eines ProfiChecks oder buhl:Beraters erforderlich.

Der ProfiCheck und der buhl:Berater sowie SteuerGPT sind Angebote der Buhl Steuerberatungsgesellschaft mbH, Schillerstr. 7, 57250 Netphen (BST), für die ausschließlich deren AGB gelten. Die BST ist ein von der Buhl Data Service GmbH, Am Siebertsweiher 3/5, 57290 Neunkirchen (BDS) unabhängiges Unternehmen. Die BDS ist zur Hilfeleistung in Steuersachen weder befugt noch verpflichtet sie sich zu dieser. Auch entscheidet die BDS nicht über die Einschaltung und Auswahl der BST oder deren Maßnahmen der Steuerrechtshilfe. Die BDS stellt lediglich die Infrastruktur zur Verfügung, über die die BST ihre Leistungen eigenverantwortlich anbietet bzw. bewirbt.

Steuererklärung einfach per App

Mehr zur App





FAHRTKOSTEN, BÜROSTUHL, LAPTOP: STEUERN SPAREN IM JOB

Arbeitnehmer. Als Arbeitnehmer profitieren Sie automatisch von der Werbungskostenpauschale von 1.230 Euro pro Jahr – erst darüber hinausgehende Ausgaben senken Ihre Steuerlast zusätzlich. Wir zeigen Ihnen, welche Kosten Sie clever ansetzen können, um mehr von Ihrem Einkommen zu behalten.

Schreibtisch in einer Ecke vs. separates Arbeitszimmer

Auch nach mehreren Jahren Homeoffice-Pauschale hält sich hartnäckig der Irrglaube, dass ein eigenes Arbeitszimmer nötig ist, um steuerlich zu profitieren. Doch richtig ist: Arbeiten Sie zumindest teilweise von zu Hause, können Sie entweder die Homeoffice-Pauschale oder ein Arbeitszimmer absetzen.

Kurz & knapp

Rund um den Job lassen sich viele Kosten absetzen

Auch Reinigungskosten oder ein beruflicher Umzug senken die Steuerlast

WISO Steuer übernimmt komplizierte Berechnungen, etwa bei Fahrtkosten oder Abschreibungen



Die Homeoffice-Pauschale beträgt 6 Euro pro Tag, maximal 1.260 Euro im Jahr – auch wenn Sie Ihren Esstisch als Arbeitsplatz nutzen. Haben Sie dagegen ein separates Arbeitszimmer, das den Mittelpunkt Ihrer beruflichen Tätigkeit darstellt, können Sie alle Kosten dazu unbeschränkt absetzen, so zum Beispiel die anteiligen Miet-, Strom- und Heizkosten sowie Renovierungskosten.

Statt akribischer Aufteilung der Kosten können Sie seit 2023 eine jährliche Pauschale von 1.260 Euro absetzen. Teilen Sie sich das Arbeitszimmer mit Ihrem berufstätigen Partner? Dann können Sie beide die Pauschale nutzen. Voraussetzung ist, dass Sie das Arbeitszimmer jeweils beruflich nutzen und die Kosten gemeinsam tragen – in diesem Fall wird die Pauschale bei beiden berücksichtigt.

Mittelpunkt der Arbeit – was bedeutet das?

Seit 2023 erkennt das Finanzamt ein häusliches Arbeitszimmer nur dann an, wenn es der zentrale Arbeitsort ist. Das bedeutet: Der Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit muss dort liegen. Entscheidend ist, dass dort die für den Beruf wesentlichen und prägenden Aufgaben erledigt werden. Die im Arbeitszimmer verbrachte Arbeitszeit kann ein weiteres wichtiges Kriterium sein.

Homeoffice und Fahrtkosten steuerlich kombinieren

Wer neben Homeoffice aber auch regelmäßig ins Büro fährt, kann zusätzlich die Fahrtkosten anrechnen. Für jeden Kilometer der einfachen Strecke zwischen Wohnort und Arbeitsplatz können Sie 0,30 Euro absetzen. Ab dem 21. Kilometer erhöht sich die Pendlerpauschale auf 0,38 Euro. Auch Fahrgemeinschaften zählen: Fahren Sie in einer Fahrgemeinschaft, können Sie trotzdem die volle Pendlerpauschale für sich selbst ansetzen – auch wenn Sie Beifahrer sind.

Wichtig:

Grundsätzlich können Sie an einem Tag entweder die Homeoffice-Pauschale oder Fahrtkosten absetzen. An Tagen, an denen Sie zu Hause gearbeitet haben, setzen Sie die Homeoffice-Pauschale (offizielle Bezeichnung: Tagespauschale) an. Sind Sie hingegen ins Büro gefahren, dürfen Sie an diesem Tag nur die Entfernungspauschale absetzen. Um beide Pauschalen optimal zu kombinieren, sollten Sie also Ihre Bürotage und Homeoffice-Tage strategisch planen.

Wenn Sie beispielsweise an drei Tagen die Woche ins Büro fahren und einen Arbeitsweg von 40 Kilometern (km; einfache Strecke) haben, sieht Ihre wöchentliche Steuerersparnis so aus:

- 3 Tage x 20 km x 0,30 Euro (bis 20 km) = 18 Euro
- 3 Tage x 20 km x 0,38 Euro (ab 21. km) = 22,80 Euro
- 2 Homeoffice-Tage x 6 Euro = 12 Euro zusätzlich
- Gesamt: 52,80 Euro pro Woche

Aber: Das Finanzamt akzeptiert bei der Homeoffice-Pauschale höchstens 210 Tage im Jahr im Homeoffice.

Für Lehrer und Außendienstler, die für bestimmte Tätigkeiten beim Arbeitgeber dauerhaft keinen eigenen Arbeitsplatz haben, gibt es bezüglich der Fahrtkosten eine Ausnahme. Beispiel Lehrer: Sie bereiten ihren Unterricht oft zu Hause vor oder nach, da sie in der Schule kein eigenes Büro haben. Arbeiten sie an einem Tag von zu Hause und fahren zur Schule, können sie sowohl die Homeoffice-Pauschale als auch die Fahrtkosten zur Schule für denselben Tag abrechnen.

So hilft WISO Steuer



Strecke berechnen

Einfach Adresse des Arbeitgebers eingeben und das Programm berechnet die Strecke automatisch – dank des integrierten Google Maps. **Wichtig:** Die kürzeste Straßenverbindung zählt. Eine Alternativroute wird nur akzeptiert, wenn sie regelmäßig gefahren wird und eine Zeitersparnis nachgewiesen werden kann.



Arbeitsmittel – von Schreibblock bis Schreibtisch

Ob Notizblock, Headset oder ergonomischer Bürostuhl – viele Arbeitsmittel, die für den Job benötigt werden, lassen sich steuerlich absetzen. Damit ein vollständiger Abzug als Werbungskosten möglich ist, muss das Arbeitsmittel zu mindestens 90 Prozent beruflich genutzt werden. Bei gemischter Nutzung erfolgt eine Aufteilung der Kosten – ohne Nachweis akzeptiert das Finanzamt bei vielen Arbeitsmitteln eine 50:50-Aufteilung, zum Beispiel beim Computer.

Die Kosten für Arbeitsmittel setzen Sie in dem Jahr an, in dem sie bezahlt wurden, sofern es sich bei diesen um sogenannte geringwertige Wirtschaftsgüter handelt – Arbeitsmittel, die weniger als 800 Euro netto (bzw. 952 Euro mit Mehrwertsteuer) gekostet haben. Diese Grenze gilt immer jeweils pro gekauften Gegenstand.

Teurere Gegenstände werden über ihre Nutzungsdauer abgeschrieben. In der Steuererklärung müssen Sie den Kaufpreis also über mehrere Jahre aufteilen. Die Dauer richtet sich nach den AfA-Tabellen des Finanzamts und beträgt zum Beispiel:

Schreibtisch	Bürostuhl	Smartphone
		
13 Jahre	13 Jahre	5 Jahre

Besondere Regelung für Computer & Co.

Seit 2021 hat das Finanzamt die Nutzungsdauer für Computer, Laptops, Software und Peripheriegeräte (zum Beispiel Monitore und Drucker, die nur gemeinsam mit dem Computer nutzbar sind) auf ein Jahr gesenkt. Das bedeutet: Die Kosten dürfen unabhängig vom Kaufpreis vollständig im Anschaffungsjahr abgesetzt werden.

Das gilt auch für einen selbstständig nutzbaren Multifunktionsdrucker, mit dem Sie beispielsweise Dokumente drucken, kopieren und scannen können.

Mit dem Smartphone bis zu 240 Euro im Jahr sparen

Das Smartphone ist aus dem Arbeitsalltag kaum wegzudenken – ob für geschäftliche Anrufe, berufliche E-Mails oder mobiles Arbeiten. Gut zu wissen: Telefon- und Internetkosten lassen sich steuerlich absetzen.

Wer sein Smartphone und die Internet-Flatrate beruflich nutzt, kann pauschal 20 Prozent der Gesamtkosten in der Steuererklärung angeben – bis zu 20 Euro pro Monat. Das ergibt Werbungskosten von bis zu 240 Euro im Jahr.

Liegt die berufliche Nutzung darüber, kann ein höherer Anteil angesetzt werden – mit Nachweis, zum Beispiel durch einen Einzelverbindungs nachweis oder detaillierte Aufzeichnungen.

Blaumann & Co: Arbeitskleidung in der Steuererklärung

Wer für den Job spezielle Kleidung benötigt, kann die Kosten für Anschaffung, Reinigung und Reparatur steuerlich absetzen. Dazu gehören Schutzkleidung, Uniformen und typische Berufsbekleidung wie Arztkittel, Sicherheitsschuhe oder Handwerkerhosen – also alles, was erkennbar dem beruflichen Zweck dient. Doch nicht jede im Beruf getragene Kleidung wird vom Finanzamt anerkannt. Anzüge, Kostüme oder neutrale Hemden gelten als Alltagskleidung – auch wenn sie ausschließlich im Büro getragen werden. Ein steuerlicher Abzug ist nur möglich, wenn die Kleidung klar als Berufskleidung erkennbar ist, etwa durch ein Firmenlogo oder eine spezifische Schutzfunktion.

So setzen Sie Berufskleidung steuerlich an:

Anschaffung: Erfüllt die Kleidung die genannten Voraussetzungen, können Sie den Kaufpreis in voller Höhe absetzen. Auch bei mehrfachen Käufen im Jahr, beispielsweise aufgrund von Verschleiß oder notwendigem Wechsel, lassen sich die gesamten Kosten in der Steuererklärung angeben.

Reinigung, Trocknen, Bügeln: Die Ausgaben für die Reinigung der Berufskleidung sind ebenfalls absetzbar. Hierbei spielt es keine Rolle, ob Sie die Kleidung selbst waschen oder in eine professionelle Reinigung geben. Bei der häuslichen Reinigung können Sie die tatsächlichen Kosten ansetzen oder mit Pauschalbeträgen arbeiten.

So hilft WISO Steuer



Integrierte AfA-Tabellen

Sie müssen nicht für jede Anschaffung recherchieren, wie lange Sie diese abschreiben müssen – WISO Steuer hat die jeweils aktuellen AfA-Tabellen integriert.

Da Berufskleidung oft gemeinsam mit privater Wäsche gewaschen wird, muss der berufliche Anteil herausgerechnet werden. Das Finanzamt akzeptiert in der Regel eine realistische Schätzung, wenn keine separaten Waschgänge nachgewiesen werden können.

Für die Berechnung gelten bestimmte Richtwerte der Reinigungskosten, die von der Haushaltsgröße und den jeweiligen Gerätekosten abhängen – keine Sorge, WISO Steuer enthält alles, was Sie für die Berechnung brauchen.

Wenn Sie auf die detaillierte Auflistung verzichten wollen, können Sie in der Regel für Arbeitsmittel pauschal bis zu 110 Euro ansetzen. Dann können Sie keine zusätzlichen Kosten mehr für Arbeitsmittel ansetzen, denn es gilt: Pauschale oder tatsächliche Kosten.

Wichtig:

Sie haben keinen Rechtsanspruch darauf, da das Einkommensteuergesetz keine Arbeitsmittelpauschale enthält. Viele Finanzämter akzeptieren aber bis zu 110 Euro ohne Nachweis als sogenannte Nichtbeanstandungsgrenze. Haben Sie insgesamt höhere Kosten für Arbeitsmittel, sollten Sie diese in Ihrer Steuererklärung angeben.

Checkliste: Absetzbare Arbeitsmittel

- Laptop
- Smartphone
- Headset
- Drucker, Kopierer
- Druckerpapier, Druckerpatronen
- Büromöbel
- Schreibmaterial
- Fachliteratur
- Software
- Telefon- und Internetkosten
- Berufsspezifische Kleidung samt Reinigungskosten
- Werkzeug (etwa Handwerkerkasten, Malzubehör)

Seminare, Workshops & Co: Weiterbildung optimal nutzen

Eine berufliche Weiterbildung ist nicht nur eine Investition in Ihre Zukunft – auch das Finanzamt beteiligt sich daran. Viele Kosten können Sie als Werbungskosten absetzen, wenn die Fortbildung beruflich veranlasst ist. Dazu zählen unter anderem:

- **Kursgebühren:** Gebühren für Seminare, Workshops, Webinare oder Online-Kurse.
- **Fachliteratur:** Kosten für Bücher, Zeitschriften oder digitale Medien, die im Zusammenhang mit der Weiterbildung stehen.

Ob Präsenz oder online – das Format spielt dabei keine Rolle. Wer jedoch für eine Weiterbildung reisen muss, kann zusätzliche Kosten ansetzen:

- **Reisekosten:** Als Fahrtkosten zur Bildungsstätte können Sie 0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer ansetzen.
- **Übernachungskosten:** Bei mehrtägigen Fortbildungen können die tatsächlichen Übernachtungskosten abgezogen werden.
- **Verpflegungsmehraufwand:** Für die Verpflegung während der Fortbildung gelten Pauschalen. Bei einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden können Sie 14 Euro pro Tag ansetzen; bei einer Abwesenheit von 24 Stunden sind es 28 Euro pro Tag. An- und Abreisetage bei mehrtägigen Fortbildungen werden mit 14 Euro berücksichtigt.

Bildungsurlaub nicht verpassen

In vielen Bundesländern haben Arbeitnehmer Anspruch auf eine bezahlte Freistellung für Weiterbildung. Die Kosten für den Kurs tragen Sie zwar selbst, doch wenn er berufsbezogen ist, können Sie diese steuerlich absetzen.

So hilft WISO Steuer



WISO Steuer hat alle Richtwerte für Wasch-, Trocken- und Bügelkosten bereits integriert. Die Software berechnet automatisch die absetzbaren Reinigungskosten basierend auf Haushaltsgröße und Nutzung – so entfällt mühsames Rechnen.



Doppelter Haushalt – sparen mit der Zweitwohnung

Wer aus beruflichen Gründen eine Zweitwohnung am Arbeitsort unterhält, kann viele Kosten steuerlich abziehen. Dazu zählen die Miete und Nebenkosten – bis zu 1.000 Euro pro Monat sind für die Unterkunft absetzbar. Hinzu kommen die Kosten für die notwendige Einrichtung. Wobei Möbelstücke, die mehr als 952 Euro inklusive Mehrwertsteuer gekostet haben, bis zu 13 Jahre lang abgeschrieben werden müssen.

Da ein solcher Umzug aus beruflichen Gründen veranlasst ist, beteiligt sich das Finanzamt an den Kosten:

- **Transportkosten:** Ausgaben für ein Umzugsunternehmen oder einen Mietwagen
- **Reisekosten:** Fahrten zur Besichtigung der neuen Wohnung und für den eigentlichen Umzug
- **Doppelte Mietzahlungen:** Müssen Sie nach dem Einzug in die neue Wohnung noch Miete für die alte Wohnung zahlen, können Sie diese bis zu 6 Monate in Ihrer Steuererklärung angeben
- **Maklergebühren:** Provision für die Vermittlung einer Mietwohnung
- Darüber hinaus fallen noch weitere Umzugskosten an, wie zum Beispiel Ummeldungen, Trinkgelder oder Schönheitsreparaturen in der alten Wohnung. Statt diese einzeln aufzuzählen, können Sie die Umzugskostenpauschale nutzen. Diese Beträge gelten für das Jahr 2024:

Zeitraum	Ledige	Mitumziehende Person (Kind oder Partner)
Umzug ab 1. März 2024	964 €	643 €
Ab 1. April 2022 bis Ende Februar 2024	886 €	590 €

Für Eltern: Nachhilfe absetzen

Ein Umzug kann für Kinder eine Herausforderung sein – vor allem, wenn sie in der neuen Schule Unterrichtsstoff nachholen müssen. In solchen Fällen kann Nachhilfeunterricht eine sinnvolle Unterstützung sein.

Das Finanzamt beteiligt sich an den Kosten, wenn die Notwendigkeit durch eine Schulbescheinigung nachgewiesen wird. Die Ausgaben können bis zu den folgenden Höchstbeträgen steuerlich abgesetzt werden:

- Für Umzüge ab dem 1. April 2022: bis zu 1.181 €
- Für Umzüge ab dem 1. März 2024: bis zu 1.286 €

Auch die Fahrtkosten können bei einer doppelten Haushaltsführung berücksichtigt werden: Die erste und letzte Fahrt zur Zweitwohnung sind als Reisekosten in voller Höhe absetzbar, also 0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer oder die tatsächlichen Kosten.

Wenn Sie regelmäßig zwischen Ihrem Wohnort und der ersten Tätigkeitsstätte pendeln, können Sie eine Familienheimfahrt pro Woche für die einfache Strecke angeben – mit der Entfernungspauschale von 0,30 Euro pro Kilometer (ab dem 21. Kilometer: 0,38 Euro).

Außerdem können Sie Verpflegungskosten ansetzen. Sie können für bis zu drei Monate Verpflegungspauschalen steuerlich absetzen. Entscheidend ist die Abwesenheit von der Hauptwohnung und die Dauer des Aufenthalts am Arbeitsort.

Beispielrechnung:

Angenommen, Sie fahren in den ersten 13 Wochen (drei Monate) immer montags von Ihrer Hauptwohnung zur Zweitwohnung am Arbeitsort und freitags wieder zurück:

- 13 Anreisetage (Montag) & 13 Abreisetage (Freitag):
26 Tage x 14 € = 364 €
- 39 volle Tage am Arbeitsort (Dienstag bis Donnerstag):
39 Tage x 28 € = 1.092 €
- = Gesamtsumme für den Verpflegungsmehraufwand:
1.456 €



Familienheimfahrten für Menschen mit Behinderung

Wenn Sie einen Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 70 haben oder einen GdB von mindestens 50 mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr (Merkzeichen G oder aG) haben, können Sie für Familienheimfahrten statt der Entfernungspauschale Ihre tatsächlichen Fahrzeugkosten oder 0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer absetzen.

Ehrenamt & Nebenjob: Doppelter Einsatz lohnt sich auch steuerlich

Viele Menschen engagieren sich neben ihrem Beruf – sei es aus Leidenschaft, für die gute Sache oder als zusätzliche Einkommensquelle. Wer neben dem Hauptjob einer Nebentätigkeit nachgeht oder sich ehrenamtlich einbringt, kann von steuerlichen Vergünstigungen profitieren.

- **Übungsleiterpauschale:** Trainer, Ausbilder oder Erzieher können bis zu 3.000 Euro im Jahr (250 Euro monatlich) steuerfrei erhalten.
- **Ehrenamtspauschale:** Für gemeinnützige Tätigkeiten, etwa als Vereinsvorstand oder Schiedsrichter im Amateurbereich, gilt ein Steuerfreibetrag von 840 Euro pro Jahr.
- **Nebenjob:** Auch ein Minijob kann steuerfrei bleiben. Liegt der Verdienst in diesem Jahr unter 556 Euro pro Monat, müssen Sie allenfalls Rentenversicherungsbeiträge zahlen. In der Regel übernimmt der Arbeitgeber die Pauschalsteuer. Dadurch bleibt der Nebenjob für Sie steuerfrei und muss nicht in der Steuererklärung angegeben werden.



Der ProfiCheck*

- ✓ Ein Experte der Buhl Steuerberatungsgesellschaft mbH prüft die Erklärung vor der Abgabe
- ✓ Expertentipps für eine korrekte Erklärung
- ✓ Spart den Gang zum Steuerberater vor Ort

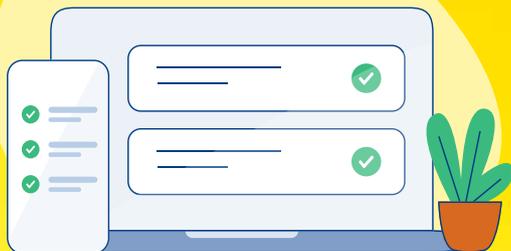
Mehr zum ProfiCheck

Anzeige



* Der ProfiCheck ist ein Angebot der Buhl Steuerberatungsgesellschaft mbH, Schillerstr.7, 57250 Netphen (BST), für das ausschließlich deren AGB gelten. Die BST ist ein von der Buhl Data Service GmbH, Am Siebertsweiher 3/5, 57290 Neunkirchen (BDS) unabhängiges Unternehmen. Die BDS ist zur Hilfeleistung in Steuersachen weder befugt noch verpflichtet sie sich zu dieser. Auch entscheidet die BDS nicht über die Einschaltung und Auswahl der BST oder deren Maßnahmen der Steuerrechtshilfe. Die BDS stellt lediglich die Infrastruktur zur Verfügung, über die die BST ihre Leistungen eigenverantwortlich anbietet bzw. bewirbt.

1.674 € ✓



Live-Webinare im März: Wissen, das sich auszahlt

Unsere neue Webinar-Reihe startet im März!

Steuern müssen nicht kompliziert sein! Mit unseren Live-Webinaren lernen Sie, wie Sie Steuervorteile optimal nutzen – bequem von zu Hause aus. Unsere Experten führen Sie durch die wichtigsten Themen und zeigen Ihnen Schritt für Schritt, wie Sie mit WISO Steuer oder tax das Beste aus Ihrer Steuererklärung herausholen.



Steuern sparen für Arbeitnehmer

Steuererklärung ganz einfach: Rufen Sie Bescheinigungen automatisch ab, lassen Sie Daten einfügen und sparen Sie Zeit. Entdecken Sie die wichtigsten Ausgaben für Arbeitnehmer und nutzen Sie SteuerGPT als digitalen Berater, um keine steuerlichen Vorteile zu verpassen.

tax | 25.03.2025 | 18.00 – 18.45 Uhr

[Webinar buchen](#)

WISO Steuer | 26.03.2025 | 18.00 – 18.45 Uhr

[Webinar buchen](#)

Steuererklärung mit tax

Erfahren Sie, wie der tax-Lotse Sie sicher durch die Steuererklärung führt und wie Sie Bescheinigungen vom Finanzamt abrufen. Wir zeigen Ihnen, wie Sie Belege verwalten, die Erklärung elektronisch abgeben und den Steuerbescheid prüfen – mit Tipps zum Einspruch bei Fehlern.

27.03.2025 | 18.00 – 18.45 Uhr

[Webinar buchen](#)



Save the date: Freuen Sie sich auf weitere Webinare

02.04.2025 | Willkommen bei WISO Steuer! (Desktop)

[Webinar buchen](#)

30.04.2025 | Steuern sparen für Eltern und Alleinerziehende mit WISO Steuer

[Webinar buchen](#)

06.05.2025 | Willkommen bei WISO Steuer! (Web)

[Webinar buchen](#)

21.05.2025 | Willkommen bei WISO Steuer! (Phone)

[Webinar buchen](#)

27.05.2025 | Nebenberuflich selbstständig mit WISO Steuer

[Webinar buchen](#)



WICHTIGE REGELUNGEN FÜR UNTERNEHMER UND SELBSTSTÄNDIGE

Selbstständige. Höhere Freigrenzen, neue Abschreibungsmöglichkeiten und vereinfachte Steuerpflichten beeinflussen die steuerliche Gestaltung von Unternehmen. Ob Betriebsausgaben, Umsatzsteuer oder Gewinnermittlung – dieser Überblick fasst die relevanten Regelungen zusammen.

Grenzwerte für Bilanzierungspflicht erhöht

Neben Freiberuflern können unter bestimmten Voraussetzungen auch gewerblich tätige Unternehmer ihren steuerlichen Gewinn mit einer Einnahmen-Überschussrechnung (EÜR) ermitteln. Gewerbetreibende und Landwirte müssen erst dann bilanzieren, wenn ihr Umsatz über 800.000 Euro oder ihr Gewinn über 80.000 Euro liegt. Die erhöhten Grenzwerte gelten ab 2024, wodurch mehr Unternehmer von der einfacheren Methode profitieren können. Bislang lagen sie bei 600.000 Euro für den Umsatz und 60.000 Euro für den Gewinn. ➤

Kurz & knapp

Unternehmer profitieren von verbesserten Abschreibungsbedingungen

Freigrenze für Betriebsausgabenabzug von Geschenken auf 50 Euro erhöht

Umsatzsteuer: Höhere Umsatzgrenzen für Ist-Besteuerung

Ärzte, Rechtsanwälte, Journalisten und andere Freiberufler dürfen ihren Gewinn immer nach den Regeln der EÜR ermitteln – unabhängig vom erzielten Umsatz oder Gewinn.

Befristete Wiedereinführung der degressiven Abschreibung

Unternehmer können von verbesserten Abschreibungsbedingungen für bewegliche Wirtschaftsgüter profitieren. Wenn sie im Zeitraum vom 1. April 2024 bis 31. Dezember 2024 Maschinen, Fahrzeuge oder andere bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens angeschafft oder hergestellt haben, können sie diese degressiv abschreiben. Der anzuwendende Prozentsatz darf höchstens das Doppelte des linearen Abschreibungssatzes betragen und ist auf 20 Prozent gedeckelt.

Diese befristete degressive Abschreibung bringt in den ersten Jahren einen steuerlichen Vorteil, wenn die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer länger als 5 Jahre ist. So wird ein Auto üblicherweise über 6 Jahre abgeschrieben. Sobald der Betrag bei einer linearen Abschreibung in einem Jahr höher ist als der degressive Abschreibungsbetrag, sollten Unternehmer die Methode wechseln. So können sie mehr Steuern sparen.

Sonderabschreibung bis 40 Prozent

Zusätzlich zur linearen oder degressiven Abschreibung kann noch eine Sonderabschreibung hinzukommen. Bislang war diese bei 20 Prozent gedeckelt. Ab 2024 ist jedoch eine Sonderabschreibung bis zu 40 Prozent erlaubt. Die Sonderabschreibung darf mit der degressiven Abschreibung kombiniert werden. Das gilt für Unternehmen, die 2023 einen Gewinn von höchstens 200.000 Euro erzielt haben.

Höherer Bruttolistenpreis für das E-Auto

Für die private Nutzung eines Dienstwagens muss monatlich ein geldwerter Vorteil von 1 Prozent des Bruttolistenpreises (BLP) versteuert werden. Hinzu kommt noch ein Zuschlag für die Fahrten von der Wohnung zum Arbeitsplatz. Bei einem vollelektronischen Auto wird jedoch nur ein Viertel der Bemessungsgrundlage als geldwerter Vorteil angesetzt, was rechnerisch zu einer 0,25-prozentigen Besteuerung führt.

Allerdings gilt die Steuervergünstigung nur, wenn das E-Auto einen bestimmten Bruttolistenpreis nicht überschreitet. Für ab 2024 angeschaffte Fahrzeuge gilt 70.000 Euro als Preisobergrenze. Zuvor lag sie noch bei 60.000 Euro. Für teurere E-Autos und Hybridfahrzeuge gilt 0,5 Prozent des BLP.

Freigrenze von 50 Euro für Geschenke

Damit Geschenke für Kunden und Geschäftsfreunde als Betriebsausgaben abgesetzt werden können, dürfen die gesamten Zuwendungen an eine Person im Jahr einen bestimmten Betrag nicht überschreiten. Bis Ende 2023 lag die Freigrenze bei 35 Euro, ab 2024 wurde sie auf 50 Euro erhöht.

War das Geschenk teurer, dürfen die Kosten steuerlich nicht abgezogen werden. Bei der Freigrenze handelt es sich um einen Nettobetrag, die Umsatzsteuer kommt noch hinzu.

Erweiterter Verlustvortrag

Verluste dürfen bis zu zwei Vorjahre zurück- bzw. in Folgejahre vorgetragen werden, um dann mit Gewinnen verrechnet zu werden. Hohe Verluste müssen jedoch über mehrere Jahre verteilt werden.

Beim Verlustvortrag gilt: Verluste aus Vorjahren dürfen im Folgejahr jeweils nur bis zu 1 Million Euro (2 Millionen Euro bei zusammenveranlagten Paaren) mit dem aktuellen Gesamtbetrag der Einkünfte verrechnet werden. Sind die Verluste noch höher, ist eine zusätzliche Verrechnung pro Jahr begrenzt auf 60 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte des Verlustvortragsjahres. Für die Steuerjahre 2024 bis 2027 wird diese Begrenzung vorübergehend auf 70 Prozent erhöht.

Umsatzsteuer: Kleinunternehmer müssen keine Steuererklärung mehr abgeben

Wer als umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer eingestuft ist, darf keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen und muss auch keine Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgeben. Dennoch mussten Kleinunternehmer bisher eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung abgeben. Diese Pflicht entfällt ab dem Steuerjahr 2024. ➤

Wichtig:

Ab 2025 wurde die Kleinunternehmer-Regelung umfassend reformiert. Ausführlich dargestellt haben wir die Änderungen im „Steuer-Blick Januar 2025“. So gelten unter anderem höhere Grenzwerte: 25.000 Euro (bisher: 22.000 Euro) für den Vorjahres-Umsatz und 100.000 Euro (bisher: 50.000 Euro) für den Umsatz im laufenden Jahr.

Wer darunter liegt, hat ein Wahlrecht. Freiwillig kann der Unternehmer zur Umsatzsteuer optieren. Dann müsste er Umsatzsteuer-Voranmeldungen und die jährliche Umsatzsteuererklärung erstellen und abgeben. Beträgt die Umsatzsteuer insgesamt höchstens 2.000 Euro (bis 2023: 1.000 Euro), dann müssen keine Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgegeben werden. Es genügt die jährliche Umsatzsteuererklärung. Und diese können Sie mit WISO Steuer erledigen.

Eine Alternative bietet die Ist-Versteuerung (nach vereinnahmten Entgelten): Die Steuer wird erst fällig, wenn der Kunde zahlt. Bisher war diese Regelung nur für Gewerbetreibende mit einem Vorjahresumsatz von maximal 600.000 Euro möglich. Diese Grenze wurde rückwirkend ab dem 1. Januar 2024 auf 800.000 Euro angehoben. Damit können mehr Unternehmen von dieser Möglichkeit profitieren.

Wieder voller Mehrwertsteuersatz für in der Gaststätte verzehrte Speisen

In der Gastronomie galt bis Ende 2023 der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 Prozent für alle Speisen, egal, ob sie vor Ort verzehrt oder abgeholt bzw. geliefert wurden. Zum Jahresanfang 2024 ist die befristete Ausnahmeregelung für in der Gaststätte gegessene Speisen ausgelaufen. Seitdem müssen sie wieder mit dem vollen Steuersatz von 19 Prozent versteuert werden. Dieser Steuersatz gilt auch für Getränke.



Höhere Umsatzgrenzen bei der Ist-Versteuerung

Normalerweise wird die Umsatzsteuer nach der Soll-Versteuerung (nach vereinbarten Entgelten) berechnet. Das heißt, die Steuer muss ans Finanzamt abgeführt werden, auch wenn der Kunde noch nicht gezahlt hat. Die Steuer entsteht mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistung erbracht wurde. Das kann die Liquidität eines Unternehmens belasten.

WISO Steuer weiterempfehlen

Freunden von WISO Steuer erzählen und Gutschrift sichern.

Gutschrift sichern





MIT KINDERN CLEVER STEUERN SPAREN

Familien. Kinder sind eine Bereicherung – aber auch eine finanzielle Herausforderung. Zum Glück gibt es viele Möglichkeiten, wie Eltern von steuerlichen Vorteilen profitieren können. Wir zeigen Ihnen, wie Sie mit Ihren Kleinen und Großen in der Steuererklärung 2024 Steuern sparen.

Kindergeld oder Kinderfreibetrag?

Das Finanzamt prüft bei Ihrer Steuererklärung automatisch, ob das Kindergeld oder der Kinderfreibetrag für Sie vorteilhafter ist. Entscheidend ist, ob die Steuerersparnis durch die Freibeträge höher ausfällt als das erhaltene Kindergeld. Grundsätzlich gilt: Familien mit höherem Einkommen profitieren häufig vom Kinderfreibetrag. Bei geringerem Einkommen ist das Kindergeld die bessere Wahl.

Kurz & knapp

Kinderfreibetrag 2024 auf 6.612 Euro erhöht

Finanzamt prüft automatisch, was günstiger ist: Kindergeld oder Freibetrag

Kinderbetreuungskosten bis 4.000 Euro absetzbar



Wichtige Werte für 2024

- Kindergeld: 250 Euro monatlich pro Kind
- Kinderfreibetrag: 6.612 Euro pro Kind (3.306 Euro je Elternteil)
- Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (BEA-Freibetrag): 2.928 Euro pro Kind (1.464 Euro je Elternteil)

Zusammen ergibt sich für die Eltern ein Freibetrag von 9.540 Euro pro Kind.

Der Anspruch besteht grundsätzlich von der Geburt des Kindes bis mindestens zum 18. Lebensjahr. Unter bestimmten Voraussetzungen, wie einer Ausbildung oder einem Studium, kann der Anspruch bis zum 25. Lebensjahr verlängert werden.

Kinderfreibetrag rückwirkend erhöht

Die Kinderfreibeträge sollen das Existenzminimum eines Kindes steuerfrei stellen. 2024 wurde der Kinderfreibetrag rückwirkend um weitere 228 Euro auf 6.612 Euro erhöht. Die Anpassung wurde am 22. November 2024 beschlossen. Bei der Lohnabrechnung spielt der Kinderfreibetrag nur eine Rolle bei der Berechnung des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer.

Wie rechnet das Finanzamt?

Ein Ehepaar, beide in Vollzeit beschäftigt, hat eine Tochter und ein zu versteuerndes Einkommen von 90.000 Euro im Jahr 2024. Das Finanzamt ermittelt zunächst die Steuerlast ohne den Kinderfreibetrag und anschließend mit dem Freibetrag.

1. Variante: Kindergeld wird berücksichtigt

Die Eltern erhalten 250 Euro Kindergeld pro Monat, also 3.000 Euro im Jahr. Ihr zu versteuerndes Einkommen bleibt bei 90.000 Euro, da das Kindergeld nicht versteuert wird.

- Zu versteuerndes Einkommen: 90.000 Euro
- Einkommensteuer laut Splittingtabelle: 18.242 Euro

2. Variante: Kinderfreibetrag wird berücksichtigt

Statt des Kindergeldes werden die Freibeträge für Kinder berücksichtigt. Das zu versteuernde Einkommen sinkt um 9.540 Euro (Kinderfreibetrag + BEA-Freibetrag). Dadurch sinkt zunächst die Einkommensteuer. Das ausgezahlte Kindergeld wird dann im Steuerbescheid hinzugerechnet.

- Zu versteuerndes Einkommen nach Abzug der Freibeträge: 80.460 Euro
- Einkommensteuer laut Splittingtabelle: 15.070 Euro
- Hinzuaddiertes Kindergeld: 3.000 Euro (Verrechnung im Steuerbescheid, da es bereits ausgezahlt wurde)
- Festgesetzte Einkommensteuer: 18.070 Euro

Die Steuerlast mit dem Kinderfreibetrag ist somit um 172 Euro niedriger als ohne. Daher berücksichtigt das Finanzamt in diesem Fall die Freibeträge anstelle des Kindergeldes.

Wichtig:

Stellen Sie unbedingt einen Antrag auf Kindergeld, weil das Finanzamt davon ausgeht, dass es an Sie ausgezahlt wurde.

Kinder im Ausland

Ab 2024 gibt es eine wichtige steuerliche Änderung für Eltern mit Kindern im Ausland: Der Kinderfreibetrag, der BEA-Freibetrag und der Ausbildungsfreibetrag werden für Kinder, die in einem EU- oder EWR-Staat leben, nicht mehr gekürzt. Bisher wurden diese Freibeträge abhängig vom Lebensstandard des Wohnsitzlandes teilweise reduziert. Nun können Eltern sie in voller Höhe in Anspruch nehmen.

Für Kinder, die in Nicht-EU-Ländern leben, bleibt die Kürzungsregelung jedoch bestehen. Je nach Land kann der Freibetrag hier um bis zu drei Viertel reduziert werden.

Grundlage dieser Neuregelung ist ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs, das steuerliche Benachteiligungen innerhalb der EU verhindern soll. Damit profitieren viele Familien von einer spürbaren steuerlichen Entlastung.

Unterhalt absetzen

Wenn Eltern getrennt leben, lassen sich Unterhaltszahlungen an das Kind steuerlich absetzen. Voraussetzung: Es besteht kein Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag. Dieser entfällt generell für Kinder ab 25 Jahren. Bis zu 11.784 Euro jährlich sind als außergewöhnliche Belastungen absetzbar. Der Betrag ist an den Grundfreibetrag gekoppelt. ➤

Einkünfte der unterstützten Person, die 624 Euro im Jahr überschreiten, werden angerechnet. Zusätzlich können vom Unterhaltsleistenden übernommene Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung der unterstützten Person geltend gemacht werden.

Wichtig:

Damit das Finanzamt die Zahlungen akzeptiert, müssen sie diese durch Belege, wie Überweisungsnachweise, nachweisen.

Finanzielle Entlastung für Single-Eltern

Alleinerziehende können einen Entlastungsbetrag von 4.260 Euro pro Jahr steuerlich geltend machen. Für jedes weitere Kind erhöht sich der Betrag um 240 Euro. So gibt es zumindest steuerlich einen kleinen Ausgleich für die Mehrbelastung.

Der Entlastungsbetrag wird in der Regel automatisch berücksichtigt, wenn Sie in der Steuerklasse II eingruppiert sind. Diese setzt voraus, dass Sie mit mindestens einem minderjährigen Kind zusammenleben, für das Sie Kindergeld oder den Kinderfreibetrag erhalten und keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person besteht.

Steuerbonus für Kita, Krippe und Hort

Die Betreuung der Kleinen ist für viele Familien eine wichtige Unterstützung, aber oft auch mit erheblichen Kosten verbunden – besonders in Bundesländern, in denen Krippen, Kitas oder Horte nicht beitragsfrei sind. Die gute Nachricht: Ein Teil der Ausgaben ist steuerlich absetzbar.

Eltern dürfen zwei Drittel der Betreuungskosten bis zu 6.000 Euro jährlich absetzen, was maximal 4.000 Euro pro Kind entspricht. Diese Regelung gilt bis zum 14. Geburtstag des Kindes.

Ausgaben für Aktivitäten wie Sprach-, Musik- oder Sportkurse erkennt das Finanzamt jedoch nicht an. Solche Freizeitangebote fallen unter private Ausgaben und sind durch das Kindergeld abgedeckt.

Die Kosten müssen Sie nachweisen, etwa durch Überweisungsbelege. Auch Betreuung durch Großeltern ist absetzbar, wenn ein schriftlicher Vertrag und eine Überweisung vorliegen. Alternativ können Fahrtkosten erstattet und von der Steuer abgesetzt werden.

Privatschule absetzen

Eltern, die Schulgeld für ihre Kinder zahlen, können 30 Prozent der Kosten steuerlich berücksichtigen – bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 Euro pro Jahr und Kind. Begünstigt sind anerkannte Privatschulen, wie etwa Waldorfschulen, Montessorischulen, konfessionelle Internate oder andere freie Schulen.

Es lassen sich nur die Unterrichtskosten absetzen – Ausgaben für Verpflegung gehören nicht dazu. Die Unterbringung im Hort setzen Sie bei den Betreuungskosten an.

Auch Zahlungen an den Förderverein einer Schule können Sie als Schulgeld absetzen, wenn sie zur Weiterleitung an die Schule bestimmt sind.

Mit der Ausbildung sparen

Wenn Ihr volljähriges Kind eine Ausbildung absolviert und nicht mehr zu Hause wohnt, können Sie von einem Ausbildungsfreibetrag profitieren. Für das Jahr 2024 beträgt dieser 1.200 Euro. Voraussetzung ist, dass Sie Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag haben. Fällt dieser Anspruch in einzelnen Monaten weg, wird der Freibetrag anteilig gekürzt.

Auch bei getrennten Eltern wird der Freibetrag berücksichtigt, allerdings jeweils zur Hälfte. Zusatzeinnahmen des Kindes, etwa durch Nebenjobs während des Studiums oder der Ausbildung, beeinflussen den Freibetrag nicht und bleiben steuerlich unberücksichtigt.

Pflege-Pauschbetrag: Entlastung für häusliche Pflege

Pflegen Sie eine pflegebedürftige Person unentgeltlich in Ihrem Haushalt, steht Ihnen ein Pflege-Pauschbetrag. Die Höhe hängt vom Pflegegrad ab und liegt zwischen 600 Euro bis zu 1.800 Euro pro Jahr. Er soll typische Aufwendungen wie Fahrtkosten oder zusätzlichen Pflegebedarf abdecken.

Voraussetzungen:

- Die gepflegte Person muss mindestens Pflegegrad 2 haben.
- Die Pflege muss unentgeltlich erfolgen.
- Die Pflege muss entweder in Ihrem Haushalt oder bei der pflegebedürftigen Person stattfinden.

Der Betrag wird unabhängig von den tatsächlichen Kosten gewährt. Teilen sich mehrere Personen die Pflege, muss der Pauschbetrag aufgeteilt werden.





DAS ÄNDERT SICH FÜR ANLEGER

Anleger. Wer von seinem Arbeitgeber vermögenswirksame Leistungen bekommt und anlegt, hat jetzt deutlich bessere Chancen, zusätzlich auch die Arbeitnehmer-Sparzulage vom Finanzamt zu bekommen. Wir informieren über diese und weitere Neuerungen für Anleger.

Vorabpauschale gehört zu den steuerpflichtigen Kapitalerträgen

2024 war für viele Anleger ein erfolgreiches Jahr. Sie konnten von höheren Zinsen und einer positiven Entwicklung auf den Aktienmärkten profitieren. Erhaltene Zinsen, Dividenden und Gewinne aus Verkäufen von Aktien und Fonds (zum Beispiel ETFs) gehören zu den Kapitalerträgen, die mit 25 Prozent Abgeltungssteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer pauschal versteuert werden. >

Kurz & knapp

Viel mehr Sparer haben jetzt Anspruch auf die Arbeitnehmer-Sparzulage

Noch nicht versteuerte Kapitalerträge gehören in die Steuererklärung

Freigrenze für private Veräußerungsgeschäfte auf 1.000 Euro erhöht

Als Anleger eines thesaurierenden Fonds, der die Kapitalerträge nicht ausschüttet, sondern wieder innerhalb des Fonds anlegt, haben Sie im Jahr 2024 wahrscheinlich steuerpflichtige Kapitalerträge erzielt. Hierzu gehört nämlich auch die Vorabpauschale für 2023, die Ihre Depotbank im Januar 2024 berechnet hat. Das ist ein fiktiver Ertrag, der sich aus dem Basiszins von 2,55 Prozent und dem Wert Ihrer Fondsanteile Anfang 2024 zusammensetzt. Die Vorabpauschale greift, wenn der Wert Ihrer Fondsanteile gestiegen ist. Obwohl keine Ausschüttung an Sie erfolgt ist, musste die Depotbank zunächst die Vorabpauschale als Bemessungsgrundlage und dann die fällige Abgeltungssteuer ermitteln und ggf. an Ihr Finanzamt abführen. Diese Position finden Sie in der Jahressteuerbescheinigung der Bank. Sie weist die Kapitalerträge und die an das Finanzamt abgeführte Steuern aus.

1.000 Euro Kapitalerträge pro Jahr steuerfrei

Bis zu 1.000 Euro pro Person sind solche Kapitalerträge steuerfrei. Den Steuerfreibetrag können Sie nutzen, indem Sie bei Ihren Banken entsprechende Freistellungsaufträge stellen. Bei der Auszahlung Ihrer Kapitalerträge wird dann auf den jeweils freigestellten Betrag keine Kapitalertragsteuer abgezogen.

Haben Sie Ihre Freistellungsaufträge ungünstig verteilt, schöpfen Sie möglicherweise Ihren Sparer-Pauschbetrag gar nicht komplett aus. Das können Sie mit der Steuererklärung nachholen. Geben Sie dazu einfach in WISO Steuer Ihre Jahressteuerbescheinigungen ein.

Haben Sie von mehreren Banken und anderen Auszahlungsstellen steuerfreie Kapitalerträge bekommen, darf insgesamt die Summe von 1.000 Euro (bei zusammenveranlagten Ehepaaren 2.000 Euro) nicht überschritten werden. Ihre erteilten Freistellungsaufträge sollten insgesamt nicht höher sein.

Doch bei mehreren Bankverbindungen kann der Überblick schon einmal verloren gehen. Falls Sie versehentlich einen höheren Betrag steuerfrei ausgezahlt bekommen haben, müssen Sie den unversteuerten Betrag nachversteuern. Auch hierfür müssen Sie alle Jahressteuerbescheinigungen in WISO Steuer eintragen. Das sollten Sie dann unbedingt machen, weil die Banken die tatsächlich freigestellten Kapitalerträge ans Bundeszentralamt für Steuern melden. So erfährt Ihr Finanzamt, dass Sie unversteuerte Kapitalerträge erhalten haben.

Ihre Kapitalerträge in der Steuererklärung angeben müssen Sie zum Beispiel auch in folgenden Fällen:

- Das Finanzamt hat Ihnen Erstattungsinsen ausgezahlt.
- Sie haben Zinsen für ein Privatdarlehen erhalten.

- Sie haben in einem ausländischen Depot Kapitalerträge erzielt. Ausländische Banken behalten aber keine Abgeltungssteuer ein.



Ihre Angaben machen Sie in WISO Steuer

unter: Thema hinzufügen > Weitere Einkunftsarten > Sparer und Vermieter > Zinsen und andere Kapitalerträge.

Experten-Tipp: Freibeträge fürs Kind nutzen

Ihrem Kind steht sowohl der Grundfreibetrag (2024: 11.784 Euro) als auch der Sparer-Pauschbetrag zu. Zusammen mit der Sonderausgabenpauschale von 36 Euro sind das im Jahr 2024 insgesamt 11.820 Euro. Bis zu diesem Betrag müsste Ihr Kind auf eigene Einkünfte keine Steuern zahlen.

Das können Sie nutzen, um innerhalb der Familie kräftig Steuern zu sparen. Sie könnten zum Beispiel ein Depot mit Aktien und Fonds Ihrem Kind übertragen. Die daraus erzielten Kapitalerträge müssten dann nicht mehr Sie, sondern Ihr Kind versteuern. Als Schüler oder Student bleibt es in der Regel mit seinen Gesamteinkünften unterhalb des steuerfreien Betrags. Die Eltern oder das Kind sollten deshalb beim Finanzamt eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung beantragen und diese der Bank vorlegen. Dann behält sie keine Abgeltungssteuer von den Kapitalerträgen ein.

Bei einer Schenkung ans Kind gilt ein Freibetrag von 400.000 Euro, den Sie alle 10 Jahre nutzen können. Die Schenkungsteuer ist also leicht zu vermeiden.

Deutlich mehr Anleger bekommen Arbeitnehmer-Sparzulage

Die Arbeitnehmer-Sparzulage ist ein Zuschuss des Finanzamts zu vermögenswirksamen Leistungen (VL). Das ist ein freiwilliges Angebot des Arbeitgebers. Oft gibt es zusätzlich zum Lohn bis zu 40 Euro monatlich, die der Chef als VL in eine vom Mitarbeiter ausgewählte geförderte Geldeinlage einzahlt (zum Beispiel einen ETF-Sparplan).

Abhängig vom Einkommen bekommt dieser zusätzlich pro Jahr eine Arbeitnehmer-Sparzulage bis zu 43 Euro (bei einem Bausparvertrag) oder bis zu 80 Euro (bei einem Fondsparplan), wenn er sie in seiner Steuererklärung beantragt.

Der Kreis der Anspruchsberechtigten wurde um 14 Millionen erweitert, indem die Einkommensgrenze ab 2024 verdoppelt wurde. Sie beträgt jetzt 40.000 Euro



für Alleinstehende und 80.000 Euro für zusammenveranlagte Paare. Wer ein höheres zu versteuerndes Einkommen hat, kann zwar die VL vom Arbeitgeber, nicht aber die staatliche Arbeitnehmer-Sparzulage bekommen.

Die Summe der VL-Zahlungen übermittelt der Anbieter elektronisch ans Finanzamt. Wenn Sie die deutlich erhöhte Einkommensgrenze einhalten, beantragen Sie die Arbeitnehmer-Sparzulage.



Tragen Sie hier Ihre Daten in WISO

Steuer ein: Allgemeine Ausgaben > Thema hinzufügen > Vermögenswirksame Leistungen.

Noch einfacher: Richten Sie den Steuer-Abruf ein, dann ruft WISO Steuer jedes Jahr Ihre Daten automatisch vom Finanzamt ab und trägt sie in der Steuererklärung ein.

Verluste aus Termingeschäften unbegrenzt verrechnen

Das Jahressteuergesetz 2024 bringt eine Neuerung bei der Verrechnung von Verlusten aus Termingeschäften und wertlosen privaten Kapitalanlagen. Die seit 2020 bzw. 2021 geltenden Beschränkungen bei der Verlustverrechnung hat der Gesetzgeber rückwirkend abgeschafft.

Bisher gab es sowohl für Termingeschäfte als auch für wertlose Kapitalforderungen eigene Verlustverrechnungskreise. Bei Letzterem geht es um Totalverluste aus Anlagen, also Verluste aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung oder aus der Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter. Einen Verlust zum Beispiel aus Termingeschäften konnten Sie nur bis zu 20.000 Euro pro Jahr mit entsprechenden Gewinnen aus Termingeschäften verrechnen. Ein verbleibender Verlust konnte erst in den Folgejahren mit neuen Gewinnen verrechnet werden, begrenzt auf 20.000 Euro pro Jahr.

Die besonderen Verlustverrechnungskreise werden jetzt vollständig und rückwirkend aufgehoben. Alle offenen Fälle profitieren von der Neuregelung. Einen Verlustvortrag können Sie uneingeschränkt mit allen anderen Kapitalerträgen verrechnen.

Mit dieser rückwirkenden Gesetzesänderung kommt der Gesetzgeber einem Urteil des Bundesfinanzhofs zuvor, der bereits verfassungsrechtliche Zweifel an der beschränkten Verlustverrechnung geäußert hat (anhängiges Verfahren: VIII R 11/24).

Allerdings sind die Banken erst ab 2026 dazu verpflichtet, die Neuregelung umzusetzen. Es ist daher damit zu rechnen, dass bis dahin in vielen Fällen die Verluste aus Termingeschäften und wertlosen Kapitalanlagen auf der Steuerbescheinigung bleiben. Sie können aber ab sofort in Ihrer Steuererklärung eine Verrechnung mit anderen Kapitalerträgen beantragen.

Offene Steuerbescheide können geändert werden. Das gilt also für diejenigen, bei denen Sie einen Einspruch eingelegt haben oder die unter Vorbehalt der Nachprüfung erlassen wurden. Ist das bei Ihnen nicht der Fall, können Sie jedoch einen bestehenden Verlustvortrag in künftigen Steuererklärungen vollständig nutzen.

Freigrenze für private Veräußerungsgeschäfte erhöht

Wenn Sie Gold oder Kryptowährungen (zum Beispiel Bitcoin) innerhalb eines Jahres verkaufen, handelt es sich nicht um Kapitalerträge, sondern um steuerpflichtige private Veräußerungsgeschäfte. Gewinne aus solchen privaten Veräußerungsgeschäften unter 1.000 Euro pro Person bleiben steuerfrei. Bis Ende 2023 lag die Freigrenze noch bei 600 Euro.

Es werden aber alle Verkäufe eines Jahres zusammengezählt. Haben Sie mindestens 1.000 Euro Gewinn erzielt, müssen Sie diesen in Ihrer Steuererklärung angeben.



Tragen Sie hier Ihre Daten in WISO Steuer ein:

Thema hinzufügen > Weitere Einkunftsarten > Andere Einnahmen > Private Veräußerungen.



Steuer automatisch ausfüllen

Mehr zum Steuer-Abruf





RUND UMS HAUS: TIPPS FÜR EIGENTÜMER, VERMIETER & MIETER

Immobilien. Es gibt immer viel zu tun, wenn es um Immobilien geht – ob selbst genutzt, vermietet oder gemietet. Dabei gibt es zahlreiche Möglichkeiten, Steuern zu sparen. Hier die wichtigsten Tipps, um finanzielle Vorteile optimal zu nutzen.

Energetische Sanierung: Steuerbonus für selbst genutzte Immobilien

Eigentümer selbst genutzter Immobilien können bei energetischen Sanierungen von einem Steuerbonus profitieren. Dazu zählen Maßnahmen wie Wärmedämmungen an Wänden oder Dächern, der Austausch von Fenstern und Türen sowie die Erneuerung alter Heizungen.

Kurz & knapp

Bei fehlender Nebenkostenabrechnung für 2024, verwenden Sie die für 2023

Neue Abschreibungsregeln bieten höhere Sätze und schnellere Steuerentlastung



Vermieter können viele weitere Werbungskosten absetzen

20 Prozent der Sanierungskosten bis zu 200.000 Euro, maximal 40.000 Euro, können Sie als Steueranrechnung bekommen. Die Absetzung erfolgt über drei Jahre: Im ersten und zweiten Jahr können jeweils 7 Prozent, im dritten Jahr 6 Prozent der Kosten geltend gemacht werden. Wichtig ist, dass die Immobilie selbst genutzt und die Arbeiten von einem zertifizierten Fachbetrieb durchgeführt werden. Auch Materialkosten sind absetzbar, sofern der Handwerksbetrieb in einer amtlich vorgeschriebenen Bescheinigung die ordentliche Sanierung bestätigt.

Der Steuerbonus gilt für bis Ende 2029 durchgeführte und abgeschlossene Maßnahmen. Neben der Steuerersparnis trägt die energetische Sanierung dazu bei, dauerhaft die Energiekosten zu reduzieren und den Immobilienwert zu erhöhen.

Übrigens:

Wenn Sie in diesem Jahr mit energetischen Maßnahmen beginnen, benötigen Sie vom Fachunternehmen eine [neue Musterbescheinigung](#).

Photovoltaik: Erleichterungen für Privatnutzer

Für private Betreiber von Photovoltaik-Anlagen gibt es seit 2022 wichtige steuerliche Erleichterungen:

Einkommensteuer: Seit dem 1. Januar 2022 sind Einnahmen aus kleinen Photovoltaik-Anlagen unter bestimmten Bedingungen von der Einkommensteuer befreit:

- Einfamilienhäuser und Gewerbeimmobilien mit einer Gewerbeinheit: steuerfrei bis 30 Kilowatt-Peak (kWp)
- Mehrfamilienhäuser und gemischt genutzte Gebäude: steuerfrei bis 15 kWp pro Wohn- oder Gewerbeinheit. Bei Anlagen, die ab 2025 angeschafft werden, gilt als maximal zulässige Leistung einheitlich 30 kWp je Wohn- oder Gewerbeinheit für alle Gebäudearten. Falls Sie mehrere PV-Anlagen betreiben, müssen Sie weiterhin eine Gesamtleistungsgrenze beachten. Jeder Steuerpflichtige kann Anlagen bis höchstens 100 kWp steuerfrei betreiben.

Umsatzsteuer: Seit dem 1. Januar 2023 entfällt die Umsatzsteuer für den Kauf und die Installation von Photovoltaik-Anlagen sowie zugehöriger Stromspeicher. Auch nachträglich installierte Stromspeicher profitieren, wenn ein enger Zusammenhang mit einer begünstigten PV-Anlage besteht. Für eine neue PV-Anlage, die ab 2023 zum Nullsteuersatz geliefert wird, müssen Sie keine Umsatzsteuer auf den eigenverbrauchten Strom zahlen.

Wenn Sie Ihre PV-Anlage jedoch bis Ende 2022 installiert und auf die Kleinunternehmer-Regelung verzichtet haben, müssen Sie auf den verkauften und selbst verbrauchten Strom Umsatzsteuer zahlen. Eine Entscheidung für die Umsatzsteuerpflicht bindet Sie mindestens 5 Jahre. Ihre Umsatzsteuererklärung können Sie mit WISO Steuer erstellen und abgeben.

Schnellere Abschreibung für neue Mietwohnungen

Um den Bau neuer Wohnungen zu fördern, hat der Staat die Abschreibungsbedingungen für Vermieter deutlich verbessert. Der Gebäudeanteil eines Wohnhauses kann normalerweise jährlich mit 2 Prozent abgeschrieben werden. Vermieter einer ab 2023 fertiggestellten Mietwohnung profitieren von schnelleren Absetzungen für Abnutzungen (AfA). Die lineare AfA für neue Mietwohnungen wurde auf 3 Prozent erhöht. Das bedeutet, dass Wohngebäude, die ab dem 1. Januar 2023 fertiggestellt wurden, über einen Zeitraum von 33 Jahren abgeschrieben werden können – im Vergleich zu den bisherigen 50 Jahren bei einer AfA von 2 Prozent.

Vermieter können also jetzt höhere Beträge in kürzerer Zeit, nämlich jährlich 3 Prozent der Herstellungs- oder Anschaffungskosten als Werbungskosten absetzen. So können sie die Baukosten schneller abschreiben und Steuern sparen.

Neue degressive Abschreibung für den Mietwohnungsneubau

Neu ist eine degressive Abschreibung von 5 Prozent, die statt der linearen AfA angesetzt werden kann. Sie gilt für neu gebaute oder im Jahr der Fertigstellung gekaufte Wohngebäude und Wohnungen. Der Baubeginn muss zwischen dem 1. Oktober 2023 und dem 30. September 2029 liegen. Vorausgesetzt wird mindestens der Effizienzstandard 55.

Im ersten Jahr können Vermieter 5 Prozent der Investitionskosten abschreiben und in den Folgejahren jeweils 5 Prozent des Restwerts. Im Anschaffungsjahr muss der AfA-Betrag monatsgenau berechnet werden. ➤

Beispiel:

Peter hat im Januar 2024 eine soeben fertiggestellte neue Mietwohnung gekauft. Für den Gebäudeanteil (ohne Grundstücksanteil) hat er insgesamt 400.000 Euro investiert (inklusive Nebenerwerbskosten wie die Grunderwerbsteuer). Im Jahr 2024 kann er 5 Prozent davon, also 20.000 Euro abschreiben. Es verbleibt dann ein Restwert von 380.000 Euro. Auf dieser Basis kann er 2025 wieder 5 Prozent abschreiben, das sind dann aber nur noch 19.000 Euro. Abwandlung: Bei einem Kauf im März 2024 dürfte Peter in seiner Steuererklärung 2024 nur 10/12, also 16.667 Euro abschreiben.

Tipp:

Möglichst hohe Abschreibungen bereits jetzt zu nutzen ist lukrativ, wenn Sie aktuell einen hohen persönlichen Steuersatz zahlen müssen. Ab dem fünften Jahr können Sie allerdings weniger abschreiben. Das sollten Sie bei Ihrer Steuerplanung im Blick behalten.

Vorteile der degressiven AfA:

- Der Eigentümer kann jederzeit von der degressiven AfA (5 Prozent vom Restwert) zur linearen AfA wechseln.
- Er darf außerdem unter bestimmten Voraussetzungen die degressive Abschreibung mit einer Sonderabschreibung kombinieren.

Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau wieder eingeführt

Zusätzlich gibt es eine verbesserte Sonderabschreibung nach § 7b EStG. Sie funktioniert so: In den ersten 4 Jahren können Sie zusätzlich zur regulären Abschreibung (lineare AfA von 3 Prozent oder degressive AfA) weitere 5 Prozent sonderabschreiben. Die Sonderabschreibung können Sie erstmals in dem Jahr nutzen, in dem die neue Wohnung fertiggestellt wurde. Im Anschaffungsjahr können Sie immer den kompletten Sonderabschreibungsbetrag fürs Gesamtjahr absetzen.

Zusätzlich mit der linearen AfA können Vermieter so schon bis zu 32 Prozent der Kosten in den ersten 4 Jahren abschreiben. Noch höher ist der Anteil mit der degressiven AfA.

Allerdings ist die Sonderabschreibung bezüglich der Baukosten gedeckelt. Denn den Bau von Luxuswohnungen will der Staat steuerlich nicht fördern.

Die Sonderabschreibung ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft:

- Die Wohnung muss neu angeschafft oder hergestellt sein. Der Bauantrag (oder Bauanzeige) muss im Zeitraum 1. Januar 2023 bis 30. September 2029 gestellt werden. Dadurch muss neuer Wohnraum geschaffen werden, zum Beispiel auch durch Dachgeschossausbau.
- Bei der Ermittlung der Sonderabschreibung gibt es bezüglich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten eine Förderhöchstgrenze von 4.000 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche. Diese Grenze deckelt die Höhe der Abschreibung.
- Wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten 5.200 Euro je Quadratmeter übersteigen (Baukostenobergrenze), entfällt die Sonderabschreibung komplett.
- Die Wohnung muss mindestens 10 Jahre lang zu Wohnzwecken vermietet werden.
- Außerdem muss das neue Wohngebäude Energieeffizienzvorgaben erfüllen: Effizienzhaus 40, nachgewiesen mit dem „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude“ (QNG)

Mit dem Wachstumschancengesetz wurden die Bedingungen der ausgelaufenen Sonderabschreibung verbessert und der Anwendungszeitraum für Neufälle bis Ende September 2029 verlängert.

So hilft WISO Steuer



Die Abschreibung für Ihre Immobilie wird programmgestützt durch Dialoge Schritt für Schritt ermittelt. So können Sie aus verschiedenen zugelassenen Methoden bei der Kaufpreisaufteilung wählen und die Berechnungen auf Nachfrage direkt aus WISO Steuer an das Finanzamt rechtssicher übermitteln.

Diese Werbungskosten können Vermieter absetzen

Bei Vermietern stehen Werbungskosten im Mittelpunkt. Das sind alle Ausgaben, die mit der Erzielung von Mieteinnahmen verbunden sind. Sie können diese in Ihrer Steuererklärung angeben und so Ihre Einkünfte aus Vermietung senken – und damit Ihre Steuerlast reduzieren. Übersteigen die Werbungskosten (inklusive Abschreibung) sogar die Einnahmen, kann ein Verlust entstehen. Im Normalfall können Sie diesen mit anderen positiven Einkünften verrechnen. Ein Überblick über weitere wichtige Werbungskosten:

Reparaturen und Instandhaltung

Kosten für Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen, die den vermieteten Teil der Immobilie betreffen, sind grundsätzlich vollständig als Werbungskosten abziehbar. Beispiele hierfür sind:

- Reparaturen an Dach, Fenstern, Heizung oder Sanitäranlagen
- Kleinere Schönheitsreparaturen wie das Streichen von Wänden oder das Ausbessern von Schäden

Wenn bereits Vorhandenes erneuert wird, dann handelt es sich um sofort absetzbare Erhaltungsaufwendungen. Wichtig: Modernisierungen oder größere Umbauten kann das Finanzamt als Herstellungsaufwand einordnen. Dann können sie nicht sofort vollständig abgesetzt werden. Die Renovierungskosten dürfen dann nur über mehrere Jahre verteilt abgeschrieben werden.

Hausverwaltungsgebühren

Haben Sie einen Hausverwalter, der die Betreuung der Immobilie übernimmt? Dann sind dessen Gebühren ebenfalls absetzbar. Dazu gehören zum Beispiel:

- Kosten für die Verwaltung von Mietverträgen
- Abrechnung der Nebenkosten mit Mietern
- Organisation von Handwerkern oder sonstigen Dienstleistungen

Versicherungen

Alle Versicherungen, die mit der vermieteten Immobilie in Verbindung stehen, zählen zu den Werbungskosten. Dazu gehören insbesondere:

- **Gebäudeversicherung:** Schutz gegen Feuer, Sturm, Wasser oder andere Schäden
- **Haftpflichtversicherung:** Absicherung gegen Schäden, die durch die Immobilie entstehen (etwa ein Dachziegel fällt auf ein parkendes Auto)
- **Rechtsschutzversicherung:** Für Streitigkeiten mit Mietern oder Dienstleistern

Grundsteuer

Die Grundsteuer für Ihre vermietete Immobilie ist vollständig absetzbar. Sie wird von der Kommune erhoben und kann in der Steuererklärung direkt als Werbungskosten angegeben werden. Voraussetzung ist, dass die Immobilie tatsächlich vermietet wird oder eine nachweisbare Vermietungsabsicht besteht. In der Regel legt der Vermieter die Grundsteuer auf den Mieter um. Dann gehört sie zu den Nebenkosten. Der Vermieter muss die erhaltenen Zahlungen als Mieteinnahmen versteuern.

Tipp: Grundsteuer-Erlass für 2024 beantragen

Hatten Sie im Jahr 2024 einen Mietausfall, wodurch sie mindestens auf die Hälfte der Mieteinnahmen verzichten mussten? Dann können Sie einen Erlass der Grundsteuer beantragen. Voraussetzung ist, dass der Mietausfall unverschuldet war – beispielsweise, wenn trotz Mietinseraten keine neuen Mieter gefunden wurden.

Höhe des Erlasses: 25 Prozent bei einem Mietausfall von mindestens 50 Prozent, 50 Prozent bei vollständigem Einnahmeausfall.

Wichtig:

Sie müssen den Antrag bis zum 31. März 2025 bei Ihrer Gemeinde einreichen.

Vergessen Sie nicht, Nachweise wie Inserate, Mietverträge oder Leerstandszeiten aufzubewahren.

Zinsen für Immobilienkredite

Wenn Sie die Immobilie finanziert haben, sind die Zinsen für den Immobilienkredit ebenfalls abziehbar – allerdings nur für den Teil der Immobilie, der vermietet wird. Der Tilgungsanteil der Kreditraten ist nicht absetzbar, da dieser den Vermögensaufbau betrifft.

Zusätzliche Werbungskosten

Neben den oben genannten Punkten können auch folgende Kosten angesetzt werden:

- **Reisekosten:** Fahrten zur vermieteten Immobilie, zum Beispiel für Besichtigungen, Kontrollen oder Mietergespräche



- **Rechts- und Beratungskosten:** Kosten für Rechtsanwälte, Steuerberater oder Notare im Zusammenhang mit der Vermietung
- **Anzeigekosten:** Kosten für Inserate zur Mietersuche
- **Maklerkosten:** Wenn Sie einen Makler beauftragen, dann müssen Sie eine fällige Provision zahlen. Diese können Sie steuerlich absetzen.

Ferienwohnung vermieten: Liebhaberei vermeiden

Vermieten Sie in Deutschland eine Ferienwohnung? Dann müssen Sie auf der einen Seite die Einnahmen versteuern, können aber auf der anderen Seite die Werbungskosten absetzen. Das ist möglich, wenn Sie die Ferienwohnung an mindestens 75 Prozent der üblichen Miettage vor Ort tatsächlich vermieten.

Auf Nummer sicher gehen Sie, wenn Sie eine Agentur mit der Vermietung beauftragen und möglichst darauf verzichten, die Wohnung selbst zu nutzen. Die Kosten für die Tage, in denen Sie selbst in der Wohnung sind, dürfen Sie jedenfalls nicht mehr absetzen und müssen die Kosten entsprechend aufteilen.

Vermieten Sie die Ferienwohnung auf eigene Faust und nutzen diese immer wieder selbst, kann das Finanzamt einen Nachweis verlangen, dass Sie damit überhaupt Einkünfte erzielen wollen. In einer sogenannten Total-Überschussprognose über 30 Jahre müssten Sie insgesamt mehr Einnahmen als Ausgaben erzielen. Andernfalls unterstellt das Finanzamt Liebhaberei. Dann können Sie keine Werbungskosten absetzen.

Seit 2023 melden Plattformen wie Airbnb Einkünfte direkt an das Finanzamt. Grundlage ist das Plattformen-Steuertransparenzgesetz. Wenn Sie beispielsweise im Jahr 2024 mit Airbnb Einnahmen von mehr als 2.000 Euro erzielt haben, muss Airbnb dies bis Ende März 2025 melden. Sie müssen also damit rechnen, dass das Finanzamt von solchen Mieteinnahmen erfährt. Überprüfen Sie deshalb regelmäßig Ihre steuerlichen Angaben, um Probleme zu vermeiden.

Handwerkerkosten: Steuerbonus nutzen

Bei den haushaltsnahen Aufwendungen handelt es sich um eine Steuerermäßigung, die alle Steuerpflichtigen bekommen können – auch Mieter. Handwerkerleistungen rund um Ihren Haushalt können direkt Ihre Steuer senken – allerdings gilt das nur für den Lohnanteil. Material- und Gerätekosten sind nicht absetzbar. Auch Fahrtkosten können berücksichtigt werden, sofern sie als Teil der Arbeitsleistung abgerechnet werden. Damit Sie den Steuerbonus vollständig nutzen können, beachten Sie folgende Tipps:

- **Korrekte Rechnung:** Achten Sie darauf, dass Arbeits- und Materialkosten in der Rechnung klar getrennt ausgewiesen sind. Fehlt diese Trennung, fordern Sie eine angepasste Rechnung oder eine schriftliche Bestätigung vom Handwerker an.
- **Unbare Zahlung:** Barzahlungen werden steuerlich nicht anerkannt. Bezahlen Sie daher per Überweisung oder Karte.
- **Abzugsfähigkeit:** 20 Prozent der Lohnkosten, maximal 1.200 Euro jährlich, können direkt von der Steuerschuld abgezogen werden. Das entspricht Arbeitskosten von maximal 6.000 Euro.
- **Typische Leistungen:** Reparaturen, Renovierungen, Modernisierungen sowie Wartungen im Haushalt zählen zu den absetzbaren Arbeiten.

Tipp:

Kontrollieren Sie Ihre Handwerkerrechnungen frühzeitig, um alle Vorteile geltend zu machen. So bleibt Ihnen genug Zeit, eventuelle Korrekturen vorzunehmen. Wichtig ist auch, dass Sie die Kosten selbst tragen und diese nicht auf Dritte umgelegt werden.



Haushaltsnahe Dienstleistungen

Auch Dienstleistungen, die direkt in Ihrem Haushalt oder am Grundstück erbracht werden, können steuerlich abgesetzt werden. Dazu gehören beispielsweise:

- Reinigungskräfte
- Gartenpflege
- Winterdienst

Hier gelten dieselben Grundregeln wie bei Handwerkerleistungen: Der Betrag muss selbst getragen werden und es werden nur unbare Zahlungen anerkannt. 20 Prozent der Kosten (bis höchstens 20.000 Euro) können Sie direkt von Ihrer Steuerschuld abziehen. Das kann Ihnen eine Steuerermäßigung bis zu 4.000 Euro bringen.

Nebenkostenabrechnung aus dem Vorjahr nutzen: So geht's

Falls die Nebenkostenabrechnung für das Jahr 2024 bis zum Zeitpunkt Ihrer Steuererklärung noch nicht vorliegt, ist das kein Problem. Sie können stattdessen die Abrechnung des Vorjahres – also die Nebenkostenabrechnung für 2023 – verwenden. Die dort aufgelisteten haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerkosten können Sie in Ihrer Steuererklärung 2024 eintragen. Dadurch können Sie diese fristgerecht einreichen, ohne auf die neue Abrechnung warten zu müssen.

Bekommen Sie nach Erhalt des Steuerbescheids die Nebenkostenabrechnung für 2024, haben Sie ein Wahlrecht: Sie können beim Finanzamt einen Antrag auf Änderung des Steuerbescheids für 2024 stellen oder Sie beantragen die Steuerermäßigung erst in der Steuererklärung für das Jahr 2025.



Rechnungen einfach abfotografieren

Unsere App erkennt, was wichtig ist und übernimmt die Zuordnung.

Mehr zu Steuer-Scan





STEUER-CHECK FÜR RENTNER: REGELN & FREIBETRÄGE

Rentner. Der steuerpflichtige Anteil der Rente steigt mit jedem neuen Rentnerjahrgang. Seit 2023 beträgt der Anstieg aber nur noch 0,5 Prozentpunkte. Dadurch werden Neurentner und künftige Rentner entlastet. Hier die wichtigsten Neuerungen im Überblick.

Nachgelagerte Besteuerung: Neurentner 2024 versteuern 83 Prozent ihrer Rente

Jährlich steigt die Anzahl steuerpflichtiger Rentner. Der Grund dafür liegt in der nachgelagerten Besteuerung: Renteneinkünfte werden im Alter bei der Auszahlung versteuert. Dabei steigt der steuerpflichtige Anteil der Rente mit jedem neuen Rentnerjahrgang an. Seit 2023 verläuft dieser Anstieg jedoch verlangsamt, um Rentner steuerlich zu entlasten. Wer 2023 erstmals Rente bezog, versteuert 82,5 Prozent seiner Bezüge. 2024 steigt dieser Anteil auf 83 Prozent. Der schrittweise Anstieg setzt sich bis 2058 fort, wenn die volle Besteuerung der Renteneinkünfte erreicht ist.

Kurz & knapp

Neurentner 2024 versteuern 83 Prozent ihrer Rente – der Anteil steigt bis 2058 weiter

Altersentlastungsbetrag und Versorgungsfreibetrag werden weiter reduziert

Altersrentner können weiterhin ohne Einkommensgrenze hinzuverdienen

Bestehende Renten bleiben von diesen Anpassungen unberührt. Für sie gilt weiterhin der bei Renteneintritt festgelegte Besteuerungsanteil. Genauer: Im Jahr nach dem Renteneintritt legt das Finanzamt einen individuellen Rentenfreibetrag fest, der dauerhaft gleichbleibt. Bis dahin ist die Rente steuerfrei. Sämtliche Rentenerhöhungen müssen aber zu 100 Prozent versteuert werden. Dadurch kann es passieren, dass Rentner durch Rentenerhöhungen in die Steuerpflicht rutschen.

Altersentlastungsbetrag schrumpft weiter

Zusätzliche Einkünfte im Alter, etwa aus Vermietung, einer Riester-Rente oder Nebentätigkeiten, können die Steuerlast erhöhen. Um dies abzumildern, gibt es den Altersentlastungsbetrag, der einen Teil dieser Einkünfte steuerfrei stellt.

Der Altersentlastungsbetrag steht Ihnen zu, wenn Sie mindestens 64 Jahre alt sind. Entscheidend ist, dass Sie am 1. Januar des Steuerjahres, in dem Sie ihn in Anspruch nehmen möchten, bereits 64 Jahre alt sind. Das heißt, der Jahrgang 1959 sowie diejenigen, die am

1. Januar 1960 geboren wurden, erhalten erstmals ab 2024 den Altersentlastungsbetrag. Er beträgt 13,6 Prozent der begünstigten Einkünfte als Freibetrag, maximal jedoch 646 Euro. Aufgrund einer Gesetzesänderung gab es rückwirkend ab 2023 kleine Anpassungen beim Altersentlastungsbetrag. Für jüngere Jahrgänge schrumpft er nun etwas langsamer als vorher. Zum Vergleich: 2023 lag der Satz noch bei 14,0 Prozent, der Höchstbetrag bei 665 Euro. Im Jahr 2058 sinkt der Betrag schließlich auf 0 Euro – bisher sollte er für Neurentner bereits ab 2040 komplett abgeschmolzen sein.

Für alle Jahrgänge gilt aber: Einmal festgelegt, bleibt der persönliche Altersentlastungsbetrag gleich.

Ehepaare: Jeder Partner wird separat geprüft

Bei Ehepaaren prüft das Finanzamt für jeden Partner getrennt, ob ein Anspruch auf den Altersentlastungsbetrag besteht und wie hoch er ausfällt. Obwohl sie eine gemeinsame Steuererklärung abgeben können, wird der Betrag individuell berechnet. Das Finanzamt legt für jeden Partner einen eigenen Prozentsatz und Höchstbetrag fest und rechnet den jeweiligen Freibetrag nur auf dessen Einkünfte an.

Das auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgende Kalenderjahr	Altersentlastungsbetrag	
	in % der Einkünfte	Höchstbetrag in Euro
2022	14,4	684
2023	14,0	665
2024	13,6	646
2025	13,2	627
2026	12,8	608

Quelle: Auszug aus § 24a Einkommensteuergesetz (EStG)

So hilft WISO Steuer



Nutzen Sie den Steuer-Abruf. Dann werden Ihre Rentenbezüge sowie Ihre Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung automatisch in Ihre Steuererklärung eingetragen.



Versorgungsfreibetrag sinkt langsamer

Auch Pensionen und Versorgungsbezüge wie Witwen- oder Waisengelder werden durch einen speziellen Freibetrag steuerlich begünstigt. Dieser setzt sich aus einem prozentualen Anteil der Brutto-Versorgungsbezüge und einem festen Zuschlag zusammen. Beide Werte werden bei Beginn des Versorgungsbezugs festgelegt und bleiben dann unverändert.

Seit 2023 sinkt der Versorgungsfreibetrag langsamer als zuvor – statt um 0,8 Prozentpunkte pro Jahr nur noch um 0,4 Prozentpunkte. Dadurch fällt der Freibetrag erst ab 2058 vollständig weg, anstatt wie ursprünglich geplant bereits 2040. Wer 2024 in den Ruhestand gegangen ist, bekommt lebenslang einen Versorgungsfreibetrag von 13,6 Prozent – maximal 1.020 Euro pro Jahr. Zusätzlich gibt es einen Zuschlag von 306 Euro, der bis 2058 schrittweise sinkt.

Hier eine Übersicht zur schrittweisen Reduzierung:

Beginn des Versorgungsbezugs	Versorgungsfreibetrag	Maximalbetrag	Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag
2023	14,0 %	1.050 €	315 €
2024	13,6 %	1.020 €	306 €
2025	13,2 %	990 €	297 €
2026	12,8 %	960 €	288 €
2027	12,4 %	930 €	279 €
...
2058	0 %	0 €	0 €

Hinzuverdienstgrenze: Mehr Spielraum für Rentner

Früher war der Hinzuverdienst für Rentner begrenzt – zu hohe Einkünfte konnten zur Kürzung der Rente führen. Besonders betroffen war, wer eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bezog. Seit dem 1. Januar 2023 gibt es für Altersrentner keine Hinzuverdienstgrenze mehr – zu Ihrer Altersrente dürfen Sie also unbegrenzt hinzuverdienen.

Bei Erwerbsminderungsrenten wird die Grenze individuell berechnet. Sie basiert auf dem höchsten Einkommen der letzten 15 Jahre vor der Erwerbsminderung und liegt mindestens bei etwa 39.322 Euro. Wer mehr verdient, muss 40 Prozent des Überschusses von der Rente abgeben.

So hilft WISO Steuer



Das Finanzamt berücksichtigt den Altersentlastungsbetrag automatisch – ein gesonderter Antrag ist nicht nötig. Erstellen Sie einfach Ihre Steuererklärung mit WISO Steuer. Das Programm verwendet Ihr Geburtsdatum und Ihre Angaben zu den verschiedenen Einkünften, um den Altersentlastungsbetrag automatisch zu berechnen und zu beantragen.

Zusätzliche Einkünfte neben der Rente, tragen Sie in den entsprechenden Bereichen ein:

- „Arbeitnehmer, Betriebsrentner und Pensionäre“ für Lohn und Gehalt
- „Sparer und Vermieter“ für Kapitalerträge und Mieteinnahmen
- „Selbständige“ für Einkünfte aus selbständiger Arbeit

Das Programm erledigt den Rest für Sie.



Verwitwete: Steuerliche Folgen beim Tod des Partners

Rentnerehepaare profitieren von der Zusammenveranlagung und dem Ehegattensplitting wie auch Arbeitnehmer. Verstirbt jedoch ein Partner, hat das folgende steuerliche Auswirkungen:

- Im Jahr nach dem Todesfall gilt das Gnadensjahr – das bedeutet, dass der doppelte Grundfreibetrag der Zusammenveranlagung weiterhin gilt.
- Ab dem übernächsten Steuerjahr wird der verwitwete Partner einzeln veranlagt. Dadurch gibt es dann nur noch den einfachen Grundfreibetrag – 2024 sind es dann 11.784 Euro statt 23.568 Euro.

Steuern sparen im Ruhestand: So geht's

Auch Rentner können ihre Steuerlast senken, indem sie bestimmte Ausgaben in der Steuererklärung angeben. Viele Abzüge ähneln denen von Arbeitnehmern – mit einigen Besonderheiten.

Werbungskosten: Oft nur begrenzt absetzbar

Rentner erhalten eine Werbungskostenpauschale von 102 Euro, doch diese wird selten überschritten. Während Arbeitnehmer berufsbedingte Kosten absetzen, müssen die Ausgaben bei Rentnern im Zusammenhang mit der Rente stehen. Dazu zählen zum Beispiel:

- Rechtsberatungskosten, etwa bei Streitigkeiten um die Rente
- Kosten für einen Steuer- oder Rentenberater
- Gewerkschaftsbeiträge

Krankheitskosten mindern die Steuer

Größere Einsparungen bringen oft Krankheitskosten, wenn sie als außergewöhnliche Belastungen anerkannt werden. Dazu gehören:

- Medizinische Hilfsmittel wie Brillen, Hörgeräte, Zahnersatz und Gehhilfen
- Einbau eines Treppenlifts
- Zuzahlungen zu Kuren
- Fahrten zum Arzt oder Krankenhaus
- Arztkosten und selbst bezahlte medizinische Behandlungen
- Ausgaben für ärztlich verordnete Medikamente

Abhängig vom Einkommen und Familienstand gilt eine individuelle zumutbare Belastung. Der Eigenanteil fällt für Rentner oft niedriger aus als für Arbeitnehmer, sodass sich diese Kosten schneller steuermindernd auswirken.

Sonderausgaben: Vorsorge & Spenden

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie Haftpflichtversicherungen zählen als Sonderausgaben. Zudem können Spenden bis zu 20 Prozent des Einkommens sofort abgesetzt werden. Liegt der Betrag darüber, wird der Überschuss ins nächste Jahr übertragen.



Noch mehr Tipps zum Steuernsparen

Auf WISO Steuer finden Sie noch mehr Steuertipps für die maximale Rückerstattung.

Mehr Steuertipps



Haushaltsnahe Dienstleistungen & Handwerkerkosten

Wer eine Haushaltshilfe, Gartenpflege oder Umbauten in der eigenen Wohnung beauftragt, kann einen Teil der Kosten absetzen als haushaltsnahe Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen (s. S. 29).

Kapitalerträge: Oft gibt es Geld zurück

Banken behalten auf Kapitalerträge 25 Prozent Abgeltungssteuer ein. Viele Rentner haben aber einen

niedrigeren persönlichen Steuersatz, dann ist eine Rückerstattung möglich. Dazu muss die „Günstigerprüfung“ beantragt werden. Wer Erträge oberhalb des Sparerpauschbetrags hatte, kann womöglich einige Hundert Euro zurückfordern. Der Sparerpauschbetrag liegt 2024 für Ledige bei 1.000 Euro und für Verheiratete bei 2.000 Euro.

So hilft WISO Steuer



Tragen Sie alle Kapitalerträge des Jahres vollständig in Ihre Steuererklärung ein. WISO Steuer setzt automatisch ein Kreuz bei „Günstigerprüfung“ und stellt den Antrag entsprechend, sofern dies für Sie vorteilhaft ist. Den entsprechenden Dialog finden Sie im Bereich „Sparer und Vermieter“.

Außerdem können Sie die Günstigerprüfung nachträglich durchführen – innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheids.



IMPRESSUM

Herausgeber

Buhl Tax Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen
redaktion@buhl.de
Geschäftsführer:
Peter Glowick, Peter Schmitz
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

Vertrieb

Buhl Data Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen

Redaktion

Olesja Hess, Melanie Holz,
Udo Reuß

Redaktionsschluss

23.02.2025

Erscheinungsweise

12-mal jährlich

Abo-Service

Telefon: 02735 90 96 99
Telefax: 02735 90 96 500

Grafische Konzeption und Realisation

JANUS DIE WERBEMANUFAKTUR
Scheerer & Rohrmann GmbH
www.janus-wa.de

KI-gestützte Bilderwelten

Hyp Yerlikaya, JANUS

Bezugsbedingungen

Jahresabonnement € 30 (inkl.
MwSt.). Versand per E-Mail mit
Link zu PDF-Dokument.

Die Zahlung erfolgt im Voraus,
die Bezugsdauer verlängert sich
jeweils um ein Jahr. Sie können
den Bezug jederzeit ohne Angabe
von Gründen abbestellen. Eine
Mitteilung an den Abo-Service
genügt. Geld für bereits gezahlte
aber noch nicht gelieferte
Ausgaben erhalten Sie dann
umgehend zurück.

Für Kunden mit Verträgen
zu Buhl-Steuerprogrammen
übernimmt Buhl Data Service
die Kosten.

Hinweise

Alle Beiträge sind nach bestem
Wissen und Gewissen recher-
chiert und unter Verwendung des
textbasierten Assistenzsystems
ChatGPT (chat.openai.com)
erstellt worden. Für Richtigkeit,
Vollständigkeit und Aktualität
kann jedoch keinerlei Haftung
übernommen werden.

Nachdruck, Übersetzung und
Vervielfältigung nur mit schrift-
licher Genehmigung. Für zuge-
sandte Manuskripte, Bildmaterial
und Zuschriften wird keinerlei
Gewähr übernommen.

Für die vollständige oder teilweise
Veröffentlichung in Steuer-Blick
oder die Verwertung in jeglicher
digitalisierter Form wird das
Einverständnis vorausgesetzt.